

SCHIEDSSTELLE

nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt

München, den 18.03.2019

Tel.: 089 / 2195 –(...)

Fax: 089 / 2195 – (...)

Az: Sch-Urh 110/15

In dem Verfahren

(...), gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer (...)

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

gegen

1. (...)

- Antragsgegnerin zu 1) –

2. (...)

- Antragsgegnerin zu 2) –

3. (...)

- Antragsgegnerin zu 3) –

4. (...)

- Antragsgegnerin zu 4) –

5. (...)

- Antragsgegnerin zu 5) –

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

erlässt die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt durch (...) als Vorsitzenden und (...) als Beisitzerinnen folgenden

Einigungsvorschlag:

1.) Den Beteiligten wird ein Vertrag mit folgenden Konditionen vorgeschlagen:

Vertrag

zwischen

(...)

handelnd in eigenem Namen und auf eigene Rechnung und handelnd in eigenem Namen und auf Rechnung für (...)

(...),

(...),

(...),

(...)

- nachfolgend **(...)-Sender** genannt -

und

(...),

- nachfolgend „**Netzbetreiber**“ genannt -

Präambel

Die (...) Sender betreiben die deutschen Free-TV Sender (...). Die Programmsignale dieser Sender sind im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in Standard Definition (SD) unter anderem über den Satelliten Astra (...) unverschlüsselt empfangbar („**(...) SD-Programme**“).

Der Netzbetreiber betreibt die in **Anlage 1** näher bezeichneten, leitungsgebundenen Netze (insbesondere Koaxial, Kupfer- oder Glasfaserleitungen, nachfolgend „**Kabelnetz**“), über welche er die daran angeschlossenen Endkunden mit Fernsehen in analoger und/oder digitaler Technik und anderen Angeboten versorgt.

Der Netzbetreiber ist Mitglied des ANGA Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e.V. („**ANGA**“). Die (...) Sender haben mit dem ANGA einen Mustervertrag verhandelt, welcher ausschließlich Mitgliedern des ANGA den Erwerb von Kabelweisersenderechten zu den dortigen Konditionen erlaubt.

Der nachfolgende Vertrag geht über diesen Mustervertrag hinaus und regelt auch die Verbreitung im Übertragungsstandard Internet-Protokoll in geschlossenen Kabelnetzen des Netzbetreibers.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien den folgenden Vertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Gestattung der Kabelweisersendung der (...) Programme gemäß §§ 87 Abs. 1 Nr. 1, 20 b Abs. 1 UrhG entsprechend den Regelungen dieses Vertrages.

§ 2 Einräumung von Nutzungsrechten

2.1 Die (...) -Sender räumen dem Netzbetreiber das einfache Kabelweisersenderecht gemäß §§ 87 Abs. 1 Nr. 1, 20b Abs. 1 UrhG entsprechend den Regelungen dieses Vertrages ein. Die Rechteeinräumung umfasst neben den vorgenannten eigenen Rechten auch gemäß § 20 b Abs. 2 UrhG die von den (...) -Sendern von Urhebern und Leistungsschutzberechtigten jeweils erworbenen Rechte an den (...) -Programmen.

Das **Kabelweisersenderecht** im Sinne dieses Vertrages ist das Recht, die Free-TV Programme (...) der (...) -Sender digital gemäß den in **Anlage 2** aufgeführten Spezifikationen leitungsgebunden oder vom Satelliten zu empfangen und diese jeweils zeitgleich, vollständig, unverändert in das jeweilige Kabelnetz einzuspeisen und weiterzusenden. Dies beinhaltet auch die Einspeisung und Weitersendung in einem geschlossenen Kabelnetz des Netzbetreibers bis zum Endgerät des Endkunden unter Verwendung des sogenannten Internet-Protokoll-Standards (nachfolgend „IP-Standard“). Die Versorgung der Endkunden im IP-Standard kann alternativ oder kumulativ zur Versorgung in einem anderen Übertragungsstandard erfolgen.

Eine Reanalogisierung des SD-Signals und analoge Weitersendung im Kabelnetz ist zulässig.

Das Kabelweisersenderecht umfasst ferner das Recht, die verschlüsselten Free-TV Programme (...) („(...) **HD-Programme**“) digital gemäß den in **Anlage 2** aufgeführten Spezifikationen vom Satelliten zu empfangen und diese jeweils zeitgleich, vollständig, unverändert und verschlüsselt in das jeweilige Kabelnetz einzuspeisen und durchzuleiten. Eine Entschlüsselung der HD-Programme ist nicht zulässig. Die (...) HD-Programme und die (...) SD-Programme werden in diesem Vertrag zusammen als „(...) -Programme“ bezeichnet.

Eine Verschlüsselung oder eine Entschlüsselung der (...) -Programme ist nur auf der Grundlage einer separaten mit den (...) -Sendern zu schließenden Vereinbarung zulässig. Die (...) -Sender weisen darauf hin, dass eine Vereinbarung über die Verschlüsselung im Hinblick auf die (...) SD-Programme nur dann geschlossen werden kann, sofern alle im

jeweiligen Kabelnetz im SD-Standard verbreiteten TV-Programme verschlüsselt verbreitet werden.

Die Vertragspartner gehen auch im Fall einer leitungsgebundenen Zuführung der (...) Programme durch einen oder mehrere (...) -Sender zu dem Netzbetreiber davon aus, dass die Weiterverbreitung nach Maßgabe dieses Vertrages durch den Netzbetreiber als Kabelweitersendung im Sinne des § 20b UrhG anzusehen ist.

Der Netzbetreiber ist ausschließlich im Rahmen der vertragsgegenständlichen Kabelweitersendung zur Nutzung der Logos der (...) -Programme berechtigt.

- 2.2** Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Programmsignale an einen, an sein Kabelnetz angeschlossenen Netzbetreiber weiterzuleiten, der im Sinne von § 15 AktG als verbundenes Unternehmen gilt („**Verbundener beliefertes Betreiber**“). Die (...) -Sender werden gegen den Verbundenen belieferten Betreiber keine Verbotsrechte oder Vergütungsansprüche geltend machen. Der Netzbetreiber wird die von dem Verbundenen belieferten Betreiber vereinnahmten Endkundenentgelte nach Maßgabe von § 3 und § 4 dieses Vertrags abrechnen und vergüten. Der Kabelnetzbetreiber benennt den (...) -Sendern die Verbundenen belieferten Betreiber jeweils in der Abrechnung gemäß Ziffer 4.1 und steht für die ordnungsgemäße Erfüllung der Rechte und Pflichten aus diesem Lizenzvertrag durch den Verbundenen belieferten Betreiber ein.
- 2.3** Der Netzbetreiber ist darüber hinaus berechtigt, die (...) -Programme an andere, nicht mit ihm im Sinne des § 15 AktG verbundene Betreiber eines nachgelagerten lokalen Kabelnetzes (im Folgenden „**Fremder beliefertes Betreiber**“) weiterzuleiten. Diese Berechtigung wird jedoch nur insofern erteilt, soweit entweder (i) sich das an das Kabelnetz angeschlossene Netz des fremden belieferten Betreibers überwiegend auf privatem Grund befindet und der Netzbetreiber den Fremden belieferten Betreiber zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag abseits der kommerziellen Regelungen der §§ 3 und 4 verpflichtet oder (ii) der belieferte Betreiber eine eigene gültige Lizenz zur Kabelweitersendung der (...) -Programme erworben hat. Die (...) -Sender werden gegen den so belieferten fremden Betreiber keine Verbotsrechte oder Vergütungsansprüche geltend machen.
- 2.4** Über die vorbenannte Regelungen Ziffern 2.2 und 2.3 hinaus, ist der Netzbetreiber auf der Grundlage dieses Vertrags nicht berechtigt, die (...) -Programme anderen Netzen zuzuführen oder zugänglich zu machen und/oder die eingeräumten vertragsgegenständlichen Rechte vollständig oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder zu sublizenzieren. Dies steht der Nutzung von Zuführungsleitungen Dritter zu den Kabelnetzen des Netzbetreibers oder von gemäß 2.2 oder 2.3 belieferten Betreibern nicht entgegen.
- 2.5** Die Parteien sind sich einig, dass die Betreiber von Verteileranlagen in Hotels, Pensionen, Gasthöfen, Krankenhäusern, Gefängnissen, Campingplätzen, Fitnessstudios und Wellnessanlagen keine Fremden belieferten Betreiber im Sinne dieses Vertrages sind und der Netzbetreiber nicht berechtigt ist, Dritten entsprechende Rechte zum Betrieb einer solchen einzuräumen, ohne hierzu eine separate Lizenz von den (...) -Sendern oder einer Verwertungsgesellschaft erworben zu haben. Dies gilt auch für ähnliche Einrichtungen wie z.B. Seniorenheime, soweit dort auch Fernsehgeräte zur individuellen Nutzung für die Benutzer dieser Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Soweit der Netzbetreiber vorgenannte Einrichtungen versorgt, ist es den (...) -Sendern unbenommen, gegen die Einrichtungen im Hinblick auf die vertragsgegenständlichen Rechte separate Ansprüche direkt oder über Verwertungsgesellschaften geltend zu machen.

2.6 Die Rechteeinräumung erfolgt nicht-ausschließlich und ist zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrages sowie örtlich auf Verbreitungsvorgänge innerhalb des Kabelnetzes gemäß **Anlage 1** innerhalb der Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Die Weiterleitung in andere drahtgebundene und drahtlose Netze, über digitale Terrestrik (z.B. DVB-T), Mobilfunknetze, Satellit, das offene Internet ist nicht zulässig.

2.7 Nicht Gegenstand der Rechteeinräumung sind insbesondere

- a) die Ver- und/oder Entschlüsselung von (...) - Programmen, sofern der Netzbetreiber hierzu keine separate Lizenz erworben hat;
- b) eine über die in Ziffer 2.1 gestattete Durchleitung hinausgehende Einspeisung und Verbreitung von (...) HD-Programmen, sofern der Netzbetreiber keine entsprechende separate Vereinbarung mit den (...) - Sendern geschlossen hat;
- c) die Verbreitung der (...) - Programme außerhalb des geschlossenen Kabelnetzes des Netzbetreibers über das offene Internet (world wide web) oder über Mobilfunknetze (3G und 4G), und zwar insbesondere im Wege des Web-TV, OTT oder Mobile-TV, sofern der Netzbetreiber keine entsprechende separate Vereinbarung mit den (...) - Sendern geschlossen hat.
- d) die sonstigen, über die vertragsgegenständlichen Kabelweisersenderechte hinausgehenden Sende- und Verbreitungsrechte, insbesondere für die drahtlose Weiterleitung durch den Netzbetreiber an mobile Endgeräte wie z.B. Smartphones und Tablet Computer.
- e) der Betrieb von netzbasierten Personal Video Recorder-Anwendungen oder ähnlichen Vorrichtungen zur netzbasierten Aufzeichnung und Zugänglichmachung;
- f) das Recht zur Aufzeichnung, Speicherung oder Vervielfältigung der (...) - Programme insbesondere im Rahmen von Auto-Timeshift und/oder Instant Restart Funktionalitäten;
- g) das Recht, die (...) - Programme Dritten zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich zu machen, insbesondere durch Video on Demand oder Near Video on Demand Angebote (beispielsweise Auto-Timeshift oder Instant-Restart Funktionalitäten);
- h) das Recht zur öffentlichen Wahrnehmbarmachung der (...) - Programme oder von Teilen der (...) - Programme gemäß §§ 87, Abs. 1 Nr. 3, 15 Abs. 2 UrhG;
- i) Rechte von Verwertungsgesellschaften, bspw. der GEMA oder der AGICOA-Deutschland;
- j) etwaige Rechte von Plattformbetreibern;
- k) das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19 a UrhG und/oder Sendung gemäß § 20 UrhG des von den (...) - Sendern über ihre jeweiligen Presse-Zentren zur Verfügung gestellten Bild- und Textmaterials (EPG-Rechte).

2.8 Der Netzbetreiber ist nicht berechtigt, die einzelnen (...) - Programme in ihrer Abfolge zu entbündeln und/oder einzelne Programmbeiträge der (...) - Programme zu neuen Programmpaketen zusammenzustellen bzw. eine Zusammenstellung durch Dritte zu ermöglichen.

2.9 Die Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte steht unter dem Vorbehalt der vertragsgemäßen Abrechnung und Zahlung der Vergütung gemäß Ziffer 4.1. Solange der Netzbetreiber mit Abrechnung und/oder Zahlung in Verzug ist, gelten jedoch die vertragsgegenständlichen Rechte bis zum fruchtlosen Ablauf einer von (...) zu setzenden Nachfrist von mindestens zwei Wochen als eingeräumt.

§ 3 Vergütung

- 3.1** Der Netzbetreiber zahlt an die (...) -Sender als Gesamtgläubiger für die nach diesem Vertrag eingeräumten Rechte eine Vergütung in Höhe von 0,37 % der Bemessungsgrundlage gemäß nachfolgender Ziffern 3.2 bis 3.4 zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe („**Vergütung**“).

Sofern die Mitgliedschaft des Netzbetreibers im ANGA während der Laufzeit dieses Vertrages endet – gleich aus welchem Rechtsgrund – entfällt der von den (...) -Sendern ANGA Mitgliedern eingeräumte Rabatt und die Vergütung erhöht sich von 0,37% auf 0,40% der Bemessungsgrundlage.

Bei der Festlegung der Vergütung ist bereits ein Abzug für die Anteile der Bemessungsgrundlage enthalten, die auf den technischen Erstanschluss und sonstige nicht programmbezogene Dienstleistungen entfallen.

- 3.2** In die Bemessungsgrundlage fallen sämtliche Umsätze, die der Netzbetreiber durch die Nutzung der Kabelweitersenderechte gemäß § 2 dieses Vertrags erzielt, exklusive Umsatzsteuer.

Zu den maßgeblichen Umsätzen gehören insbesondere

- die wiederkehrenden Entgelte, die der Netzbetreiber oder Verbundene belieferte Betreiber vom Endkunden für die Versorgung des Endkunden mit Hörfunk- und Fernsehprogrammen erhält („**Endkundenentgelte**“), sowie
- wiederkehrende Entgelte, die der Netzbetreiber aus der Zurverfügungstellung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen an Fremde belieferte Betreiber erwirtschaftet („**Signallieferungsentgelte**“) es sei denn, der Fremde belieferte Betreiber hat eine eigene Lizenz zur Kabelweitersendung der (...) -Programme erworben.
- sonstige wiederkehrende oder einmalige auf die Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen bezogene Entgelte oder Gegenleistungen, die aus Endkundensicht oder aus Sicht des Fremden belieferten Betreibers die Endkundenentgelte oder Signallieferungsentgelte ganz oder teilweise substituieren.

Die Endkundenentgelte werden jeweils mit einem Betrag in Höhe von mindestens € 5,- pro Endkunde und Monat berücksichtigt. Für den Fall, dass der Netzbetreiber die Höhe der Endkundenentgelte nicht oder nicht schlüssig und objektiv nachvollziehbar schriftlich nachweist, ist eine pauschalierte Bemessungsgrundlage in Höhe von € 10,- pro Wohneinheit und Monat als Entgelt zugrunde zu legen.

Für Produktbündelung gilt Ziffer 3.4.

- 3.3** Nicht von der Bemessungsgrundlage erfasst werden

- Umsätze, die der Netzbetreiber über Anlagen erwirtschaftet, die über keine Empfangsanlage verfügen, sondern für die er die (...) -Programme von einem anderen Netzbetreiber, der von den (...) -Sendern die Kabelweitersenderechte selbst erworben hat, bezieht und die sich überwiegend auf privatem Grund befinden;

- Umsätze aus der Vermarktung von TV Programmen, welche im Netz nur gegen ein programmbezogenes Entgelt zugänglich gemacht werden (Pay TV);
- Umsätze, welche ausschließlich für Internetzugang, Telefonanschluss oder andere Dienstleistungen erzielt werden, zu Produktbündeln siehe Ziffer 3.4.

Umsätze aus der Vermarktung der (...) -Programme gemäß Ziffer 2.7 b) und/oder 2.7 c) Satz 1, soweit der Netzbetreiber eine entsprechende separate Vereinbarung mit den (...) -Sendern geschlossen hat.

3.4 Wird ein Endkunde mit einem Fernsehanschluss und Telefonie- und/oder Internetzugangsdienstleistungen und/oder weiteren Leistungen zu einem einheitlichen Preis versorgt, ermittelt sich der für diesen Endkunden in die Bemessungsgrundlage einzustellende Betrag, wenn der Netzbetreiber auch ein Angebot anbietet, welches allein den Fernsehanschluss umfasst, wie folgt (Rechenbeispiel in **Anlage 4**):

- (1) Die Einzelpreise der Produktbausteine werden summiert („Einzelpreisgesamtsomme“). Als Einzelpreis gilt dabei z.B. auch ein einheitlicher Preis für Internet und Telefonie, falls kein Einzelpreis je Produkt angeboten wird. Geringfügige Abweichungen bei den Produkteigenschaften, z.B. bei der Internetbandbreite, sind unschädlich, falls kein identisches Produkt angeboten wird.
- (2) Der Einzelpreis des Fernsehanschlusses wird in ein prozentuales Verhältnis zur Einzelpreisgesamtsomme gesetzt.
- (3) Der sich für den Fernsehanschluss ergebende Prozentsatz wird mit dem Bündelpreis multipliziert. Dieser Ergebnisbetrag, in keinem Fall jedoch weniger als ein Betrag in Höhe von € 5,-, fließt in die Bemessungsgrundlage ein.

Werden vom Netzbetreiber Fernseh- und Hörfunkprogramme ausschließlich als z.B. Double Play bzw. Triple Play-Pakete angeboten (nur im Produktbündel mit Telefonie und/oder Internet), entspricht der für diese Endkunden des Kabelnetzbetreibers in die Bemessungsgrundlage einzustellende Betrag dem nach den für den jeweiligen Netzbetreiber anwendbaren anerkannten Rechnungslegungsstandards auf die Kabelweitersendung entfallenden Anteil am Gesamtentgelt der so versorgten Endkunden, jedoch nicht weniger als € 12,00 pro Endkunde und Monat. Dies gilt entsprechend, wenn das Produktbündel neben Fernseh- und/oder Hörfunkprogrammen andere Zusatzleistungen zu einem einheitlichen Preis umfasst, z.B. Mobilfunk, PayTV oder Video on Demand.

§ 4 Fälligkeit, Zahlung, Abrechnung

4.1 Die Abrechnung der Vergütung erfolgt jährlich. Der Netzbetreiber übersendet bis zum 15. März eines jeden Jahres unaufgefordert eine ordnungsgemäße Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr. Die Vergütung wird mit Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung durch die (...) -Sender zur Zahlung fällig.

4.2 Die Zahlung der Vergütung erfolgt mit erfüllender Wirkung gegenüber allen (...) -Sendern durch Überweisung auf folgende Bankverbindung

Begünstigter: (...)
Kreditinstitut: (..)
SWIFT-BIC: (...)
IBAN (...)

4.3 Sofern der Netzbetreiber gemäß § 316 Abs. 1 HGB ein prüfungspflichtiges Unternehmen ist, ist die Übereinstimmung der Abrechnung mit den Büchern nach dem ersten und dann nach jedem dritten Jahr durch einen Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Ohne Prüfungspflicht genügt die Bestätigung eines Steuerberaters. Die vorgenannten Verpflichtungen entfallen, sobald die jährliche Vergütung nach einer bestätigten Abrechnung den Betrag von 10.000,- Euro unterschreitet.

4.4 Auf konkret begründeten Wunsch der (...) -Sender wird der Netzbetreiber zu einzelnen Positionen der für die Vergütung und Abrechnung relevanten Faktoren nähere Angaben machen.

Bei Zweifeln an der Richtigkeit dieser Angaben haben die (...) -Sender ein Buchprüfungsrecht hinsichtlich der abrechnungsrelevanten Unterlagen des Netzbetreibers. Dieses Buchprüfungsrecht kann einmal jährlich, frühestens 10 Werkstage nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung bei dem Netzbetreiber zu den üblichen Geschäftszeiten von den (...) -Sendern oder durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Buchprüfer auf eigene Kosten ausgeübt werden. Die Kosten der Buchprüfung werden nur dann vom Netzbetreiber getragen, sofern sich ein Abrechnungsfehler zu Lasten der (...) -Sender von mehr als 5 % der den (...) -Sendern geschuldeten Beträge ergibt.

§ 5 Pflichten des Netzbetreibers

5.1 Soweit der Netzbetreiber ein (...) -SD-Programm in einem Netz digital verbreitet, verpflichtet sich der Netzbetreiber sämtliche (...) -SD-Programme in das Netz einzuspeisen und zu verbreiten. Dies gilt für Netze in den betreffenden Bundesländern auch für digital im Bereich des Kabelnetzes über Satellit empfangbare Regionalprogramme, die (...) zur Einhaltung medienrechtlicher Vorgaben in einzelnen Bundesländern veranstaltet, sofern damit kein wirtschaftlich unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist. Die Verbreitung erfolgt stets nach Maßgabe der technischen Vorgaben in Anlage 2.

Ein etwaiger Anspruch des Netzbetreibers auf entsprechende Einspeisevergütungen bleibt hiervon unberührt.

5.2 Der Netzbetreiber stellt sicher, dass die von ihm verbreiteten oder zugeführten (...) SD-Programme am Teilnehmeranschluss inklusive aller Daten und Steuersignale in einer

technischen Qualität empfangbar sind, welche im Wesentlichen der Qualität der Primärausstrahlung entspricht, wobei unter Primärausstrahlung die Satellitenausstrahlung verstanden wird. Der Netzbetreiber ist nicht berechtigt, die (...) SD-Programme auf eine höhere Auflösung als die Primärausstrahlung hochzuskalieren. Die Weitersendung der jeweiligen (...) SD-Programme darf sich nicht auf zeitlich begrenzte Programmteile beschränken.

Die (...) -Programme umfassen sämtliche von den (...) -Sendern als Teil der (...) -Programme bestimmten Signale, insbesondere das Videosignal, Audio- und Datensignale einschließlich der dazugehörigen Steuer- und Begleitinformationen wie Teletext, AIT, DVB-Subtitles sowie DSM-CC-Daten-Karussells und programmbeschreibende sowie etwaige gesetzlich vorgeschriebene Signale.

- 5.3 Die Darstellung der (...) -Programme erfolgt ausschließlich im Vollbildmodus und ohne Veränderung am Programminhalt, insbesondere durch Werbung, Splitscreens, Frames, Laufschriften und sonstigen Überblendungen oder Skalierungen oder vergleichbare Veränderungen. Die Schaltung von Werbung vor dem Einschalten, während des Nutzungsvorgangs, insbesondere Umschaltwerbung oder nach Beendigung von (...) -Programmen ist nicht gestattet.
- 5.4 Die (...) -Sender weisen im Hinblick auf die (...) HD-Programme darauf hin, dass neben den vertragsgegenständlichen Kabelweitersenderechten insbesondere ein Erwerb von Weitersenderechten an der Plattform des jeweiligen Satellitenbetreibers, in dessen Plattform die (...) HD-Programme enthalten sind, erforderlich sein kann.

§ 6 Vertragslaufzeit, Kündigung

- 6.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem (...) und endet mit Ablauf des (...) („**Grundlaufzeit**“). Die Vertragslaufzeit verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, sofern der Vertrag nicht von einer Partei zum Ende der Grundlaufzeit oder zum Ende einer Verlängerungsperiode mit Frist von 6 Monaten gekündigt wird.
- 6.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Partei eine wesentliche Pflicht aus diesem Vertrag verletzt hat und eine zur Abhilfe bestimmte Frist von mindestens 15 Werktagen erfolglos abgelaufen ist. Die Frist beginnt mit Zugang eines entsprechenden Mahnschreibens bei der jeweils anderen Partei, welches mittels eingeschriebenen Briefs zu zustellen ist.
- 6.3 Stellt der Netzbetreiber die Verbreitung von Fernsehprogrammen vollständig ein, so kann er diesen Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen.
- 6.4 Die Kündigung gemäß Ziffer 6.1 bis 6.3 bedarf der Schriftform. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber mit Wirkung für alle (...) -Sender ist gegenüber der (...) zu erklären.
- 6.5 Mit Wirksamkeit der Kündigung oder Auslaufen dieses Vertrages fallen alle von den (...) -Sendern an den Netzbetreiber eingeräumten Rechte sowie vom Netzbetreiber unter Umständen eingeräumten Einzelrechte an die (...) -Sender zurück ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf und der Netzbetreiber verpflichtet sich, die Einspeisung und Weitersendung der (...) -Programme und die etwaige Signallieferung an Verbundene belieferte Betreiber und Fremde belieferte Betreiber zu beenden.

§ 7 Haftung

- 7.1 Die (...) -Sender sind nicht für die technische Zulieferung der Programmsignale der (...) -Programme zum Einspeisepunkt des Netzbetreibers verantwortlich und übernehmen insofern keine Haftung.
- 7.2 Wegen etwaiger Ausfallzeiten des jeweiligen (...) -Programms, welche in die Verantwortungssphäre des jeweiligen (...) -Senders fallen und welche der jeweilige (...) -Sender trotz sachgerechten Bemühens nicht verhindern kann, ist eine Reduzierung der Vergütung gemäß § 3 nicht zulässig.
- 7.3 Die Parteien haften nur soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Darüber hinaus haften die Parteien nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

Darüber hinaus ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art, gleich aufgrund welcher Anspruchsgrundlage ausgeschlossen.

§ 8 Ansprechpartner

Die Übersendung sämtlicher Mitteilungen, Informationen und Willenserklärungen zwischen den Parteien erfolgt an die in **Anlage 3** benannten Anschriften und Ansprechpartner soweit der jeweils anderen Partei nicht in Textform mit einem Vorlauf von 5 Werktagen andere Kontaktdaten angezeigt werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Durch diesen Vertrag wird keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder sonstige Gesellschaft, bzw. ein sonstiges gesellschaftsähnliches Verhältnis begründet.
- 9.2 Die (...) -Sender sind berechtigt,
(i) im Falle von gesellschaftsrechtlichen Veränderungen oder Umstrukturierungen, diesen Vertrag vollständig auf mit der (...) gemäß § 15 AktG verbundene Unternehmen zu übertragen oder
(ii) nach eigenem Ermessen in eine Verwertungsgesellschaft mit Sitz in Deutschland einzubringen. Die (...) -Sender werden den Netzbetreiber von einer solchen Übertragung in angemessener Frist in Kenntnis setzen.
- 9.3 Die Vertragspartner werden die im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages vom jeweils anderen Vertragspartner erhaltenen Informationen vertraulich behandeln und sie nur gegenüber Dritten offenlegen, sofern und soweit diese auf die Kenntnis der jeweiligen Information zur Durchführung dieses Vertrages zwingend angewiesen sind. Die Vertragspartner stellen sicher, dass Dritten in letzterem Fall eine diesem Paragraph entsprechende Vertraulichkeitsverpflichtung auferlegt wird. Von Vorstehendem kann abgewichen werden, falls ein Vertragspartner aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen zu einer Offenlegung bestimmter Informationen verpflichtet ist und der Vertragspartner den anderen Vertragspartner vor Offenlegung rechtzeitig schriftlich unterrichtet hat oder falls sich die Vertragspartner über ein Abweichen vorher schriftlich einigen.

- 9.4** Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame oder nichtige Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die nach Inhalt und Zweck dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen; entsprechendes gilt für eventuelle Regelungslücken dieses Vertrages.
- 9.5** Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 9.6** Anwendbares Recht ist das der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist (...).

_____, den _____._____20

(...), den _____._____20

Für den Netzbetreiber

für die (...) -Sender

Anlage 1

1. Kabelnetz

a) Eigene Kabelnetze des Netzbetreibers

Lage (z.B. PLZ, Ort)	angeschlossene Wohneinheiten

b) Kabelnetze „Verbundener NE4 Betreiber“ (Ziffer 2.2 des Vertrages)

Name	Anschrift	Lage des Kabelnetzes (z.B. Ort, PLZ)	angeschlossene Wohneinheiten

2. Fremde NE4 Betreiber gem. Ziffer 2.3 des Vertrages

Name	Anschrift	Lage des Kabelnetzes (z.B. Ort, PLZ)	angeschlossene Wohneinheiten, soweit bekannt

Anlage 2

A. Technische Anforderungen an die Zuführung der (...) Programme und die Verbreitung in Kabelnetzen in SD

1. Signalübernahme

(...)

2. Verbreitung der (...) SD-Programme im Kabelnetz

(...)

B. Technische Anforderungen an die Zuführung der (...) Programme und die Verbreitung in Kabelnetzen in HD

1. Signalübernahme

(...)

2. Verbreitung der (...) HD-Programme im Kabelnetz

(...)

Anlage 3

Sendeunternehmen

(...)

Email: (...)

Fax: (...)

Netzbetreiber

Name: _____

Anschrift: _____

PLZ, Ort: _____

Email: _____

Fax: _____

Anlage 4

Beispielrechnung zu Ziffer 3.4 erster Spiegelstrich

Fiktiver Einzelpreis eines TV-Produktes	16,00 €
Fiktiver Einzelpreis eines Telefonieproduktes	12,00 €
Fiktiver Einzelpreis eines DSL-Produktes	10,00 €
Fiktiver Paketpreis 2P (Telefon + DSL)	20,00 €
Fiktiver Paketpreis 3P (TV + Telefon + DSL)	30,00 €

a) Alle 3P-Bestandteile (TV + Telefon + DSL) als Einzelprodukt verfügbar

Summer der Einzelpreise (TV + Telefon + DSL)	38,00 €
Prozentualer Anteil TV daran	42,1 %
Prozentualer Anteil Telefon daran	31,6 %
Prozentualer Anteil DSL daran	26,3 %
Anteil TV am Paketpreis 3P: $30,00 \text{ €} \times 42,1 \% =$	12,63 €
Bemessungsgrundlage (12,63 € brutto)	netto 10,61 €

b) Die 3P-Bestandteile Telefon und DSL nur als 2P-Paket und TV als Einzelprodukt verfügbar

Summe Einzelpreis (TV) und 2P Paket (Telefon + DSL)	36,00 €
Prozentualer Anteil TV davon	44,4 %
Prozentualer Anteil Telefon + DSL davon	55,6 %
Anteil TV am Paketpreis 3P: $30,00 \text{ €} \times 44,4 \% =$	13,32 €
Bemessungsgrundlage (13,32 € brutto)	netto 11,19 €

- 2.) Im Übrigen werden die Anträge zurückgewiesen.
- 3.) Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten je zur Hälfte. Ihre außeramtlichen Kosten tragen die Beteiligten jeweils selbst.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten um die Reichweite des Abschlusszwangs von Sendeunternehmen und Kabelunternehmen nach §§ 87 Abs. 5, 20b UrhG. Die Antragstellerin verlangt von den Antragsgegnerinnen den Abschluss eines Vertrags über die Einräumung von Kabelweiter-senderechten zu angemessenen Bedingungen, der eine Lizenzierung von „IPTV“ im Sinne der Beschreibung der Antragstellerin beinhaltet.

Die Antragstellerin ist ein Telekommunikationsunternehmen mit Sitz in (...), das im Jahr (...) gegründet wurde. Sie ist als regionaler Netzbetreiber im Raum (...) tätig und Mitglied des Branchenverbands ANGA Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e.V. (ANGA).

Die Antragstellerin ist vorrangig als Anbieterin von Telefonie- und Internetdienstleistungen bekannt. Sie betreibt ein eigenes **Breitbandkabelnetz** auf der sogenannten Netzebene (NE) 3, über welches rund (...) Kunden versorgt werden. Dieses rückkanalfähige Netz ermöglicht neben Telefonie- und Internet-Zugang Fernseh- und Rundfunkempfang in digitaler und ana-loger Qualität. Die Antragstellerin verbreitet Rundfunkprogramme in ihrem Breitbandkabel-netz als DVB-C-Signale. „DVB-C“ (Abkürzung für englisch „Digital Video Broadcasting – Cable“; deutsch etwa „Digitales Kabelfernsehen“) und der Nachfolgestandard DVB-C2 be-zeichnen Varianten von DVB, die für die Übertragung von digitalen Hörfunk- und Fernsehsig-nalen über Kabelanschluss verwendet werden. DVB-C und DVB-C2 beschreiben nicht eine Form der Videokodierung oder welche Inhalte übertragen werden, sondern die physikalische Bitübertragungsschicht, um Inhaltsdaten wie Videodaten in Kabelfernsehnetzen, unter der Beachtung der physikalischen Eigenschaft von Kabelnetzen, zu übertragen (Quelle: Wikiped-ia, Stichwort „DVB-C“, abgerufen am 18.03.2019).

Des Weiteren betreibt die Antragstellerin ein eigenes **Glasfasernetz** mit einer Länge von rund (...) km, über das ebenfalls hochbreitbandige Anschlüsse realisiert werden. Sie hat allein im Jahr (...) rund (...) Euro in den Glasfaserausbau investiert. Von rund (...) Festnetz-kunden-Anschlüssen sind rund (...) über die eigene Glasfaserinfrastruktur der Antragstellerin versorgt.

Über ihr **Glasfasernetz** bietet die Antragstellerin interessierten Telefonie- und Internetkunden Kunden das Produkt (...) an. (...) ermöglicht es dem Kunden, die bereits einen Telefon- und Internetanschluss bei der Antragstellerin haben, zusätzlich auch Live-Fernsehen am PC, Laptop, Tablet oder Smartphone zu sehen (zum Produktangebot vgl. Anlage (...)). Dies ist ausschließlich innerhalb des Heimnetzwerks des Kunden über dessen WLAN möglich. In der Variante (...) ist auch Live-Fernsehen auf dem Big Screen des Kunden (d.h. auf dem kundeneigenen Bildschirm oder Fernseher) möglich, vorausgesetzt der Kunde verfügt über das passende Endgerät.

Das Angebot der Antragstellerin schließt rund 40 Sender in SD-Qualität ein, zudem werden die öffentlich-rechtlichen Sender auch in HD-Qualität verbreitet.

Bei diesen Fernseh-Angeboten der Antragstellerin erfolgt die Übertragung im Internet Protocol (IP) Standard. Die Fernseh-Signale werden des Weiteren stets nur linear, d.h. zeitgleich übertragen.

(...) wird als Zusatzoption zu den Anschlussprodukten angeboten und steht nur Nutzern zur Verfügung, die gleichzeitig auch Internet- und Doppel-Flat-Privatkunden der Antragstellerin sind. Das Angebot ist nur als Live-Fernsehen und nur im Heimnetzwerk (WLAN) des Kunden verfügbar. In diesem Sinne wird das Angebot (...) nur im geschlossenen Netz der Antragstellerin für deren Kunden und zwar an deren Internetanschlüssen verbreitet.

Dieses Leistungsangebot wird nachfolgend als das verfahrensgegenständliche „**IPTV**“ bezeichnet. Die Antragstellerin hat dementsprechend mit Schriftsatz vom (...) nochmals klargestellt, was sie mit dem verfahrensgegenständlichen IPTV bezeichnet:

„die lineare Verbreitung von Rundfunkprogrammen auf Basis des Internet Protokolls über ein dediziertes breitbandiges Festnetz eines einzelnen Telekommunikationsnetzbetreibers (und nur über dieses) an einen bestimmten Nutzerkreis, nämlich ausschließlich diejenigen Kunden (Subscriber), die einen Festnetzanschluss an dieses Netz gebucht haben. IPTV ist also ein Fernsehdienst über ein geschlossenes Netz.“

Die „IPTV“-Verbreitung kann grundsätzlich im Wege des Multicast oder im Wege des Unicast erfolgen. Beim Multicast werden zunächst sämtliche Sendesignale im Rahmen eines Signalstroms weitergeleitet. Dieser Multicast (mehrere Programmsignale in einem gebündelten Signal) gelangt bei der IPTV-Verbreitung nicht bis zum Zuschauer, sondern endet spätestens an einer meist auf öffentlichem Grund befindlichen Verteilerstelle, beispielsweise einem DSLAM (Digital Subscriber Line Access Multiplexer). Von dort werden den Zuschauern dann eines oder mehrere IPTV-Signale mittels einzelner Punkt-zu-Punkt-Verbindungen (Unicast) zur Verfügung gestellt. Diese Verbindung wird ausschließlich dann aufgebaut, wenn der Zuschauer das betreffende Programm beim IPTV-Anbieter angefordert hat. Beim originären Unicast erfolgt der Signaltransport auf der gesamten Strecke zwischen Anbieter und Zuschauer ausschließlich mittels Punkt-zu-Punkt-Verbindungen.

Die Antragsgegnerinnen sind (...). Sie veranstalten die Free-TV-Programme

- (...) (Antragsgegnerin zu 1),
- (...) (Antragsgegnerin zu 2),
- (...) (Antragsgegnerin zu 3),
- (...) (Antragsgegnerin zu 4) und
- (...) (Antragsgegnerin zu 5).

Die Programme (...) genießen nach der sog. Vorrangentscheidung der (...) Landesanstalt für Medien (LfM) im analogen Kabelnetz den rundfunkrechtlichen must-carry-Status gemäß § (...) Landesmediengesetz (...), d.h. sie müssen vom Betreiber eines analogen Kabelnetzes eingespeist werden (auf die Anlage (...) wird Bezug genommen). Im Programm „(...)“ wird in (...) das Regionalprogramm (...) ausgestrahlt, so dass „(...)“ bei der Verbreitung in digitalen Kabelnetzen den must-carry-Status nach § 52b Abs. 1 Nr. 1 b) RStV genießt.

Für die Zeit vom (...) bis zum (...) bestand zwischen der Antragstellerin und der Verwertungsgesellschaft (...) ein Einzelvertrag zum ANGA-Rahmenvertrag. Mit diesem Vertrag wurden der Antragstellerin die Nutzungsrechte für die Kabelweiterleitung (analog und digital) der Fernseh- und Hörfunkprogramme der von der (...) vertretenen Rechteinhaber eingeräumt. Die Antragsgegnerinnen gehörten damals auch zu den von der (...) vertretenen Rechteinhabern (vgl. Anlage (...)). Der Vertrag sah eine Vergütung für die Rechteinräumung in Höhe von insgesamt (...) sämtlicher Brutto-Umsätze (exkl. Umsatzsteuer) vor, die der Kabelnetzbetreiber mit der Weiterleitung der Hörfunk- und Fernsehprogramme erzielt.

Die Antragsgegnerinnen schieden jedoch aus der (...) aus und nehmen ihre Rechte seither selbst wahr. Der zuvor bestehende Vertrag über die Kabelweitersendung in Bezug auf die Fernseh- und Hörfunkprogramme der Antragsgegnerinnen endete zum (...). Seit dem (...) bedarf es zur Einräumung der fraglichen Rechte einer direkten Vertragsbeziehung zwischen Nutzern wie der Antragstellerin und den Antragsgegnerinnen.

Nach längeren Verhandlungen einigten sich der ANGA und die Antragsgegnerinnen Ende (...) über einen Mustervertrag für die Kabelweitersendung der (...) -Programme gemäß §§ 87 Abs. 1 Nr. 1, 20b Abs. 1 UrhG (nachfolgend **ANGA-Vertrag**, vorgelegt in Form eines Angebots an die Antragstellerin als Anlage (...)). Dieser Vertrag schließt aber eine Rechteeinräumung für jegliche Verbreitung der (...) -Programme über ein Telekommunikationsnetz, bei dem die Übertragung der Signale bis zum Endgerät des Endkunden im Übertragungsstandard Internet Protocol (IP) erfolgt, ausdrücklich aus (z.B. „IPTV“, internetbasiertes Web-TV, OTT (Over the Top) Plattformen, Mobile-TV über das Mobilfunknetz, vgl. Anlage (...), § (...)). Lediglich die sogenannte IP-basierte Zuführung der Programme auf vorgelagerten Netzabschnitten im öffentlichen Grund ist gestattet. Das von der Antragstellerin praktizierte „IPTV“ wird mit diesem Vertragsmuster somit nicht lizenziert.

Für die Rechteeinräumung zur „klassischen“ Kabelweitersendung (DVB-C) ist eine Vergütung in Höhe von 0,37% der Bemessungsgrundlage zzgl. Umsatzsteuer vorgesehen (§ ...). In die Bemessungsgrundlage fallen die mit der Weitersendung der Hörfunk- und Fernsehprogramme erzielten Umsätze, insbesondere Kabelanschlussentgelte, Signallieferungsentgelte und sonstige wiederkehrende oder einmalige Entgelte oder Gegenleistungen, wobei eine Mindestbemessungsgrundlage von 5,00 EUR pro Endkunde und Monat gilt (§ ...).

Die Antragsgegnerinnen boten der Antragstellerin den Abschluss eben dieses Vertrags Ende (...) an (Vertragsangebot, vorgelegt als Anlage (...)), was die Antragstellerin jedoch abgelehnt hat.

Die Rechteeinräumung für sämtliche Verbreitungen der Programme im Übertragungsstandard Internet Protocol (z.B. „IPTV“, internetbasiertes Web-TV, OTT-Plattformen, Mobile-TV über das Mobilfunknetz) möchten die Antragsgegnerinnen gebündelt in einem gesonderten „*Vertrag (...)*“ regeln. Die Antragstellerin hat das entsprechende Vertragsangebot, das die Vorstellungen der Antragsgegnerinnen wiedergibt, als Anlage (...) vorgelegt (vgl. Antragschrift vom (...)). Dieser Vertrag sieht – anders als der ANGA-Vertrag – als Vergütung eine Umsatzbeteiligung in Höhe eines fixen Betrags pro freigeschalteten Free-TV-Programmpakete

und pro Monat vor. Die Vergütung liegt zwischen (...) EUR und (...) EUR pro Kunde und Monat (§ (...)).

Eine Einbeziehung des verfahrensgegenständlichen, linearen und ausschließlich im geschlossenen Netz des Kunden angebotenen „IPTV“ in den bestehenden ANGA-Vertrag schließen die Antragsgegnerinnen aus.

Die Antragstellerin hat nach Einleitung des vorliegenden Verfahrens einen Lizenzvertrag mit der (...) abgeschlossen, der ihr unter anderem die für die verfahrensgegenständliche „IPTV“-Nutzung erforderlichen Rechte einräumt. Sie strebt aber eine unmittelbare Vertragsbeziehung mit den Antragsgegnerinnen gemäß §§ 87 Abs. 5, 20b UrhG an.

Die Antragstellerin meint, das verfahrensgegenständliche „IPTV“ sei eine unter den Tatbestand des § 20b UrhG zu fassende Kabelweitersendung und müsse daher in den entsprechenden ANGA-Vertrag über die Kabelweitersendung einbezogen werden. Sie versteht das verfahrensgegenständliche „IPTV“ als einen linearen Fernsehdienst über ein geschlossenes Netz an einen bestimmten Nutzerkreis, nämlich die Telefonie- und Internetkunden der Antragstellerin (vgl. bereits oben).

Hiervon abzugrenzen seien sog. OTT-TV-Dienste, wie beispielsweise Netflix, Zattoo oder die über die Mediatheken verschiedener Sender verfügbaren Streaming-Dienste, die über das offene Internet angeboten werden und daher unabhängig vom jeweiligen Anschluss verfügbar seien. Bei den OTT-Diensten sei der Internet-Service-Provider (Anschlussanbieter) nicht in die Kontrolle oder Verbreitung des Inhalts involviert. Unter den Begriff der OTT-Dienste falle insbesondere auch das „Web-TV“ (über das offene Internet überall bereitgestellte TV-Produkte) sowie „Mobile-TV“ (Verfügbarkeit der Inhalte auf mobilen Endgeräten, versorgt über das Mobilfunknetz).

Die Antragstellerin betont, dass es ihr bei der Einbeziehung von „IPTV“ in den ANGA-Vertrag über die Kabelweitersendung nur um die IPTV-Verbreitung in geschlossenen Netzen gehe, also nicht über das offene Internet, sondern „proprietär“, demzufolge das IPTV-Produkt nur am lokalen Internetanschluss des Nutzers für diesen verfügbar sei. Sie begehre ausschließlich die konditionelle und entgeltliche Gleichstellung von DVB-C und „IPTV“ in diesem Sinne, also eines Dienstes, der sich aus Sicht der Endnutzer nicht vom herkömmlichen Fernsehempfang unterscheide und insbesondere auch keine weitergehenden ortsungebundenen – d.h. vom Festnetzanschluss des Kunden abgekoppelte - Empfangsmöglichkeiten biete.

Die Antragstellerin ist der Auffassung, dass von dem im Jahr (...) mit der (...) abgeschlossenen Einzelvertrag zum ANGA-Rahmenvertrag auch die Rechte zur Verbreitung der vertragsgegenständlichen Programme mittels IPTV miterfasst und damit den Kabelnetzbetreibern gewährt wurden.

Die Bedingungen des aktuellen Muster-ANGA-Vertrags (Anlage (...)) seien nicht angemessen. Gerade für Netzbetreiber wie sie selbst, die sowohl DVB-C als auch „IPTV“ verbreiten, sei der Ausschluss von „IPTV“ in dem ANGA-Vertrag gerade mit Blick auf die dramatisch abweichenden und äußerst nachteiligen Entgeltbedingungen weder angemessen noch akzeptabel. Gleiches gelte für die unter (...) „Pflichten des Netzbetreibers“ aufgeführte Bouquet-Klausel“. Diese führe dazu, dass mit Blick auf den must-carry-Status einiger (...) - Programme sowohl im analogen als auch im digitalen Bereich eine Einspeiseverpflichtung für sämtliche (...) - SD-Programme (Standard Definition) bestehe. Die Verbreitung von - insbesondere werbefinanzierten - Programmen durch den Netzbetreiber sei aber eine vom Programmveranstalter nachgefragte, werthaltige Telekommunikationsdienstleistung und nach dem gesetzlichen Leitbild des § 612 BGB zu vergüten. Es sei sachwidrig, in einem Vertrag über die Gewährung von Kabelweitersenderechten, zu dessen Abschluss die Vertragsparteien unter Berücksichtigung angemessener Bedingungen verpflichtet sind (§ 87 Abs. 5 UrhG), eine (unentgeltliche) Verbreitungspflicht zur vertraglichen Bedingung zu machen. Der Antragstellerin werde dadurch jede Möglichkeit genommen, gegenüber den Antragsgegnerinnen eine Einspeisevergütung durchzusetzen.

Ein Verbot, Programmpakete zu entbündeln, ergebe sich nicht aus § 52a Abs. 3 S. 1 RStV. Die Programme der Antragsgegnerinnen seien nicht zu einem „Programmpaket“ oder als Programmbündel zusammengestellt. (...).

Des Weiteren sei auch die Regelung in Ziff. (...) unangemessen, die offenbar eine Pflicht zur Einspeisung und Verbreitung auch solcher Signale enthalte, die nicht Bestandteil des unter den Begriff der Kabelweitersendung i.S.v. § 20b UrhG fallenden Sendeguts seien, wie z.B. das zusätzliche HbbTV (Hybrid Broadcasting Broadband TV) Signal. HbbTV ermögliche programmbegleitenden Zugriff auf Online-Inhalte und benötige hierfür einen interaktiven Rückkanal, der wiederum zusätzliche Netzkapazitäten in Anspruch nehme. Es handle sich bei HbbTV nicht um einen Bestandteil des von § 87 Abs. 1 UrhG geschützten Sendegutes, sondern um einen zusätzlichen Online-Inhalt. Die Kommission für Zulassung und Aufsicht der Medienanstalten (ZAK) habe am (...) entschieden, dass das HbbTV-Signal nicht als Teil des Programmsignals anzusehen sei. Es unterliege damit auch nicht dem rundfunkrechtlichen

must-carry-Status und dürfe somit vom Netzbetreiber ausgefiltert werden. Wenn die Antragsgegnerinnen Wert auf die Übertragung dieses Signals legten, sollten sie dem Netzbetreiber gegenüber eine angemessene Vergütung in Erwägung ziehen.

Jede andere vertragliche Gestaltung als die Einbeziehung von „IPTV“ unter den Tatbestand des § 20b UrhG sei unangemessen. „IPTV“ sei ein funktionales Äquivalent zur Kabelweiterleitung über Breitbandkabel. Auch „IPTV“ sei eine lineare (zeitgleiche) Verbreitungsform. Der Nutzer könne die Sendung nur zu dem vom Sender festgelegten Zeitpunkt empfangen. Eine eventuelle, technisch bedingte zeitliche Verzögerung bei der Übertragung liege allenfalls bei rund 11 Sekunden.

„IPTV“ sei auch „unverändert und vollständig“ im Sinne von § 20b UrhG. Diese Begriffe bezögen sich auf die inhaltliche Programmgestaltung und nicht auf den technischen Verbreitungsstandard. Schließlich sei auch das Merkmal „durch Kabelsysteme“ erfüllt. Insbesondere erfolge die Kabelweiterleitung nicht über das offene Internet, sondern „proprietär“ durch das Netz des IPTV-Anbieters. Das Signal sei ebenso wie bei der klassischen Kabelweiterleitung nur am Anschluss des jeweiligen Kunden verfügbar. Eine weitergehende Nutzungsmöglichkeit, wie z.B. die ortsungebundene Verfügbarkeit wie bei WebTV, bestehe nicht. Schließlich gehe der „IPTV“-Verbreitung eine Erstsending der Programme voraus.

Die „Zattoo-Entscheidung“ des LG Hamburg stehe dem nicht entgegen (LG Hamburg, Urteil vom 08.04.2009, Az. 308 O 660/08, ZUM 2009, 582). Der Dienst „Zattoo“ stehe unabhängig vom genutzten Internet-Anschluss im offenen Internet zur Verfügung, während das „IPTV“-Angebot der Antragstellerin nur innerhalb der proprietären Netzinfrastrukturen bereitgehalten werde, und zwar für den jeweils kontrahierenden Nutzer und nur an dessen lokalem Internetanschluss. Der Unterschied zur klassischen Koaxialkabelverbreitung bestehe lediglich in der genutzten Infrastruktur (z.B. Glasfaser) sowie in dem verwendeten Übertragungsstandard (IPTV statt DVB-C), es bestehe aber gerade keine erweiterte Verfügbarkeit der Programmsignale.

Eine abweichende Einordnung von „IPTV“ gegenüber DVB-C lasse sich auch nicht aus der angeblich weitergehenden Nutzbarkeit des Signals begründen. Richtig sei, dass „IPTV“ dem Kunden ermögliche, das IPTV-Signal im heimischen WLAN auch auf andere Endgeräte im Haushalt (PC, Handy, Tablet) weiterzuleiten, um auf diesen Geräten fernzusehen. Bei der Weiterleitung im heimischen WLAN handle es sich aber um einen rein empfangsseitigen Vorgang, während die Kabelweiterleitung an der Anschlussdose des Kunden ende. Ohne-

hin sei damit auch keine weitergehende Nutzungsmöglichkeit des Programmsignals verbunden, weil sich auch DVB-C-Signale mit einem Zusatzgerät empfangsseitig im heimischen WLAN-Netzwerk kabellos verbreiten ließen.

Schließlich ermögliche „IPTV“ im Verhältnis zu DVB-C auch keine weitergehenden wirtschaftlichen Verwertungsmöglichkeiten des eingeräumten Kabelweisersenderechts, insbesondere ließen sich IPTV-Produkte nicht zu höheren Preisen vermarkten.

„IPTV“ stelle keine eigenständige Nutzungsart außerhalb des § 20b UrhG dar, sondern erfülle alle Voraussetzungen einer Kabelweisersendung nach § 20b Abs. 1 S. 1 UrhG. Neue Kundenkreise würden mittels „IPTV“ nicht erschlossen. Sowohl bei „IPTV“ als auch bei der Kabelweisersendung über DVB-C sei Voraussetzung für die Empfangbarkeit des Signals das Vorhandensein eines entsprechenden Anschlusses. „IPTV“ stelle aus Verbrauchersicht ein im Verhältnis zu DVB-C gleichartiges Substitutionsangebot dar, so dass sich der Verbraucher typischerweise für das eine oder das andere Angebot entscheide. Auch das Bundeskartellamt gehe in ständiger Rechtspraxis davon aus, dass auf dem sog. Einzelnutzermarkt, auf dem die Endkunden TV-Versorgung für sich selbst nachfragen, die Übertragungswege Breitbandkabel und „IPTV“ ein und demselben Markt zuzuordnen seien und „IPTV“ als Übertragungsinfrastruktur technisch geeignet sei, das Breitbandkabel als Übertragungsmedium des TV-Signals zu substituieren.

Die Verbreitung eines IPTV-Produkts weise keine wirtschaftliche Eigenständigkeit auf. Zwar setze die Nutzung von „IPTV“ der Antragstellerin voraus, dass bei der Antragstellerin ein Internet-Anschluss gebucht werde, durch den weitere Kosten entstehen. Diese Kosten bildeten jedoch ausschließlich den Preis für den Internet-Zugang ab. Der Preis für den Internet-Zugang ändere sich nicht dadurch, ob IPTV hinzugebucht werde oder nicht.

Aus urheberrechtlicher Sicht habe schließlich auch der rein technische Aspekt der Übermittlung - ob per Unicast- oder Multicast-Verfahren - keine Relevanz. Auch die Tatsache, dass beim „IPTV“ die Endkunden – im Gegensatz zu den klassischen Kabelkunden - identifizierbar seien, sei kein urheberrechtliches Kriterium. Insbesondere folge hieraus keine weitergehende Nutzbarkeit der weitergesendeten Programme auf Seiten des Endkunden.

Die Antragstellerin **beantragt**,

1. die Unterbreitung eines Einigungsvorschlages gem. § 14a Abs. 2 UrhWG für einen zwischen der Beteiligten nach § 87 Abs. 5, § 20b Abs. 1 UrhG abzuschließenden Kabelweitersendevertrag, und zwar nach Maßgabe der vertraglichen Konditionen, die aus der diesem Antrag beigefügten Anlage (...) ersichtlich sind, dies mit vertraglicher Rückwirkung zum (...);

hilfsweise:

die Unterbreitung eines Einigungsvorschlages gem. § 14a Abs. 2 UrhWG für einen zwischen der Beteiligten nach § 87 Abs. 5, § 20b Abs. 1 UrhG abzuschließenden Kabelweitersendevertrag, der angemessene Bedingungen enthält, dies mit vertraglicher Rückwirkung zum (...);

2. im Rahmen einer einstweiligen Regelung i.S.d. § 14c Abs. 2 UrhWG

die Unterbreitung eines Einigungsvorschlages gem. § 14a Abs. 2 UrhWG für einen zwischen der Beteiligten nach § 87 Abs. 5, § 20b Abs. 1 UrhG abzuschließenden Kabelweitersendevertrag, und zwar nach Maßgabe der vertraglichen Konditionen, die aus der diesem Antrag beigefügten Anlage (...) ersichtlich sind, dies mit vertraglicher Rückwirkung zum (...);

hilfsweise:

die Unterbreitung eines Einigungsvorschlages gem. § 14a Abs. 2 UrhWG im Hinblick auf den zwischen den Beteiligten nach § 87 Abs. 5, § 20b Abs. 1 UrhG abzuschließenden Kabelweitersendevertrag, der angemessene Bedingungen enthält, dies mit vertraglicher Rückwirkung zum (...).

Anlage (...) lautet wie folgt:

(...)

Die Antragsgegnerinnen **beantragen**:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerinnen meinen, dass bei der Verteilung der Rechte vertraglich zu unterscheiden sei zwischen den Kabelweitersenderechten einerseits, die sich auf die Verbreitung von Rundfunkprogrammen im klassischen Fernseekabelnetz (DVB-C) beziehen, und andererseits den Rechten, die für eine Verbreitung der Programme im Übertragungsstandard IP zu erteilen sind (die Antragsgegnerinnen sprechen hier allgemein von „**IP-Verbreitung**“). Für die IP-Verbreitung solle ein separater Vertrag zu abweichenden Konditionen geschlossen werden (Vertrag (...), vgl. die beiden Anlagen (...)).

Die Antragsgegnerinnen verweisen darauf, dass der Abschlusszwang nach § 87 Abs. 5 UrhG geschaffen worden sei, um den Betreibern von Breitband-Kabelnetzen die Refinanzierung der erheblichen Investitionen in ihre Breitband-Kabelnetze zu erleichtern. Die IP-Verbreitung trete neben die herkömmliche Verbreitung über Satellit, Terrestrik und Kabel und habe mit einer Kabelweitersendung und der Förderung des Ausbaus einer speziellen Netzstruktur im Sinne von § 87 Abs. 5 UrhG nichts mehr zu tun. Angesichts der technischen und wirtschaftlichen Eigenständigkeit sei die IP-Verbreitung eine eigenständige Nutzungsart außerhalb von § 20b UrhG, die nicht dem Abschlusszwang nach § 87 Abs. 5 UrhG unterliege und damit auch außerhalb der Zuständigkeit der Schiedsstelle nach § 14 Abs. 1 S. 2 UrhWG (jetzt § 92 VGG) sei.

Der Antrag sei mangels Bestimmtheit bereits unzulässig, da die Antragstellerin unter anderem in der Anlage 1 zum Vertrag nicht angebe, welche Netze bzw. Kabelnetze vertragsgegenständlich sein sollen.

Es bestehe darüber hinaus auch kein Rechtsschutzbedürfnis. Soweit es um die Kabelweitersendung gehe, stehe der Antragstellerin als Mitglied des ANGA der Abschluss des Mustervertrags, den der ANGA mit den Antragsgegnerinnen geschlossen habe, offen. Hinsichtlich der IP-Verbreitung habe die Antragstellerin - entsprechend der von den Antragsgegnerinnen gewünschten Differenzierung - zwischenzeitlich einen Lizenzvertrag mit (...) abgeschlossen. Der Vertrag beinhalte die IP-Verbreitung der (...) - Programme im SD-Standard (unverschlüsselt) und im HD-Standard (verschlüsselt) zum Empfang über TV-Empfangsgeräte mittels einer von (...) bereitgestellten Set-Top-Box, sowie die verschlüsselte und DRM-geschützte IP-

Verbreitung der (...) - Programme im SD-Standard zum Empfang über mobile Endgeräte im Haushalt der Endkunden. Die Antragstellerin verfüge daher derzeit über sämtliche erforderliche Rechte.

Den Antragsgegnerinnen sei der Abschluss eines Lizenzvertrags mit der Antragstellerin nicht zumutbar, da diese eine vorsätzliche Rechtsbrecherin sei. Seit dem (...) sende die Antragstellerin die (...) - Programme in analoger Qualität und digital im Standard Definition (DVB-C) weiter, ohne einen Lizenzvertrag über die Kabelweitersendung abgeschlossen zu haben. Die IP-Verbreitung sei eine technisch und wirtschaftlich eigenständige Nutzung und somit eine eigenständige Nutzungsart. Die technische Eigenständigkeit zeige sich unter anderem daran, dass Anbieter und Zuschauer nicht mehr an die für eine herkömmliche Kabelweitersendung erforderlichen Strukturen, nämlich die Breitbandkabelnetze, gebunden seien, was die Erschließung neuer Kundenkreise ermögliche. Für den Empfang der IP-Signale benötige der Zuschauer lediglich einen Internet-Anschluss. Nach der Rechtsprechung des EuGH sei aber die Erschließung eines neuen Publikums eine eigenständige Handlung der öffentlichen Wiedergabe und daher gesondert lizenzbedürftig. Dies gelte gerade aus der Perspektive der Antragstellerin als traditionelles Telekommunikations-Unternehmen (Telefonie und Internet). Aus technischer Sicht sei ein weiterer relevanter Unterschied zur Kabelweitersendung, dass dem Zuschauer bei der IP-Verbreitung nur jeweils das einzelne vom Zuschauer angeforderte Sendesignal (auf Abruf) zur Verfügung gestellt werde, genau wie bei anderen On-Demand-Diensten, z.B. Video On Demand. Anders als bei der Kabelweitersendung lägen also nicht sämtliche verfügbaren Fernsehprogramme am Empfangsgerät des Zuschauers an. Somit handle es sich technisch gesehen um einen Abrufdienst bzw. um ein „Rosinenprogramm“ im Sinne der Rechtsprechung des OLG München. Das Merkmal „vollständig“ des § 20b UrhG sei bei der IP-Verbreitung nicht erfüllt. Wähle der Zuschauer beispielsweise das Programm „(...)“, erfolge bei der IP-Verbreitung jeweils nicht sofort die Anzeige des bereits am TV-Empfangsgerät anliegenden Programms „(...)“. Vielmehr werde die Programmwahl des Zuschauers dem Anbieter zunächst über einen Rückkanal mitgeteilt. Der Anbieter stelle dem Zuschauer daraufhin das angeforderte Programm - und ggf. auch (z.B. zu Aufzeichnungszwecken) ein weiteres angefordertes Programm - jeweils im Rahmen einer individuellen Punkt-zu-Punkt-Verbindung zur Verfügung.

Die mit der IP-Verbreitung verbundenen technischen Schritte führten auch zu einer zeitlichen Verzögerung bei der Wahrnehmung mittels IP-Technik verbreiteter Sendesignale, die zwischen einer halben und eineinhalb Minuten betragen könne. Aus der Individualkommunikation zwischen Anbieter und Zuschauer folge – im Gegensatz zur Kabelweitersendung - wei-

ter, dass der Anbieter individuell, d.h. für jeden einzelnen Zuschauer, die Zurverfügungstellung von Inhalten kontrolliere. Des Weiteren könne die Fernsehnutzung der einzelnen Zuschauer dokumentiert werden und aus den beim Anbieter anfallenden Daten folgten darüber hinaus für den Anbieter vielfältige neue Möglichkeiten des individuellen Marketings. Technisch sei es bei der IP-Verbreitung möglich, Zuschauergruppen individuell anzusprechen, also z.B. Werbung individuell zuzuspielen, oder zielgerichtete Werbung einzuspielen, z.B. Umschalt-Werbung bei oder während einem Kanalwechsel.

Darüber hinaus seien bei der IP-Verbreitung häufig technische Eigenheiten zu beobachten, wie z.B. teilweise fehlende „quality of service“-Gewährleistung, Erhalt eines technisch abgeänderten Signals, sowie (technische) Möglichkeit der Verbreitung der IP-Signale über Mobilfunknetze (3G, 4G).

Die wirtschaftliche Eigenständigkeit bestehe insbesondere im Hinblick auf das durch die Zuschauer zu zahlende gesonderte Entgelt, und dass die Zuschauer regelmäßig beim Anbieter – hier die Antragstellerin - einen (hochpreisig) kostenpflichtigen Internetanschluss mit einer bestimmten Mindestqualität buchen müssten, um die IP-Signale zur Verfügung gestellt zu bekommen. Über diese Zwangsbündelung würden die Anbieter höhere Einnahmen erzielen und gleichzeitig die Kundenbindung erhöhen.

Die wirtschaftliche und technische Eigenständigkeit der IP-Verbreitung sei am Markt seit vielen Jahren durchgesetzt. Die Antragsgegnerinnen hätten mit den drei relevanten Fachverbänden der Kabel- und Netzbetreiber (...) jeweils entsprechende Musterverträge über die herkömmliche Kabelweitersendung ausgehandelt, die für eine IP-Verbreitung jeweils ausdrücklich den Abschluss eines gesonderten Lizenzvertrags voraussetzen. Über die IP-Verbreitung der (...) -Programme hätten die Antragsgegnerinnen mit (...) Anbietern unmittelbare Lizenzverträge abgeschlossen. Hinzu kämen (...) Anbieter (einschließlich der Antragstellerin), die mit der (...) einen Lizenzvertrag abgeschlossen haben, sowie (...) Anbieter, die mit der (...) einen Lizenzvertrag über die IP-Verbreitung abgeschlossen hätten.

Die Lizenznehmer der Antragsgegnerinnen sowie die (...) würden Lizenzgebühren in Höhe monatlicher Entgelte je Endkunde bezahlen. Diese betrügen im Regelfall (...) EUR pro Endkunde für IPTV-Anbieter, die eine Inhome-Weiterverbreitung der Sendesignale jedoch nicht ermöglichen würden. Auch schon während der Rechtewahrnehmung durch die (...) bis zum Jahr (...) sei die IP-Verbreitung der (...) -Programme durch die Plattformbetreiber auf vertraglicher Basis gesondert vergütet worden. Die marktübliche Vergütung sei bei der IP-Verbreitung eine fixe Vergütung pro Zuschauer, sog. „cost per subscriber“, kurz CPS.

Die Kabelweitersendung werde durch die IP-Verbreitung nicht substituiert. Vielmehr trete die IP-Verbreitung neben die herkömmliche Signalnutzung. IPTV böte den Anbietern intensivere

Nutzungsmöglichkeiten, z.B. aus den Daten zum Zuschauerverhalten. Dieser Mehrwert stünde im unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwertung der verbreiteten Programme.

Die Erwägungen des Landgerichts Hamburg in seiner „Zattoo“-Entscheidung seien auf den vorliegenden Fall unmittelbar übertragbar. Das Landgericht Hamburg habe die IP-Verbreitung ausdrücklich nicht dem Kabelweitersenderecht unterstellt. Des Weiteren habe das Landgericht Mannheim in mehreren Entscheidungen die Sendung über Kabel und die Sendung über IP ausdrücklich als unterschiedliche und mit dinglicher Wirkung voneinander abgrenzbare Nutzungsarten bewertet.

Die von der Antragstellerin geforderte IPTV-Lizenzierung könne für die Antragsgegnerinnen zu einer Gefährdung des Rechteinkaufs (Lizenzen) insbesondere für die IP-Verbreitung führen und sei deswegen unzumutbar. In den bisherigen Lizenzverträgen sei die IP-Verbreitung teilweise von der individuellen Zustimmung des Lizenzgebers abhängig, oder nur bei Einhaltung bestimmter Restriktionen zulässig. Jedenfalls müssten sich die Antragsgegnerinnen das Recht vorbehalten, Schwärzungen vorzunehmen.

Selbst wenn man die IP-Verbreitung trotz technischer und wirtschaftlicher Eigenständigkeit als Kabelweitersendung einordnen wolle, müsse jedenfalls bei der Bewertung der angemessenen Lizenzgebühren berücksichtigt werden, dass am Markt besondere Lizenzgebühren für die IP-Verbreitung üblich seien. Eine monatliche Lizenzgebühr pro Endkunde in Höhe von (...) EUR sei am Markt im Sinne einer Mindest-Lizenzgebühr für die Lizenzierung der IP-basierten Weitersendung der streitgegenständlichen (...) -Programme in SD ohne Zusatzfunktionen wie z.B. die Inhome-Weiterverbreitung auf mobile Endgeräte etabliert. Dies gelte unabhängig von einer parallelen oder ergänzenden Lizenzierung der von der (...) wahrgenommenen Weitersenderechte.

Die Antragsgegnerinnen verweisen auf ein Gutachten von (...) (Anlage (...)), das zu dem Ergebnis kommt, dass die IPTV-Verbreitung eine eigenständige Nutzungsart sei. Ferner komme das Gutachten zu dem Ergebnis, dass die IPTV-Verbreitung nicht als Kabelweitersendung im Sinne von § 20b UrhG qualifiziert werden könne. Die IP-Verbreitung von Sendesignalen sei wie andere Internet-Dienste ein Abrufdienst, für den kein gesetzlicher Abschlusszwang bestehe.

Selbst während die Antragsgegnerinnen ihre Kabelweitersenderechte durch die (...) wahrnehmen ließen, sei die rechtmäßige IP-Verbreitung der (...) -Programme auf Basis eines separaten Vertrags erfolgt. Entsprechende Pressemitteilungen aus dem Jahr (...) belegten den

Abschluss eines IPTV-Vertrags mit der (...), sowie den Vertragsschluss der (...) mit den öffentlich-rechtlichen Sendern (vgl. Anlagen (...)).

Der Bouquet-Schutz zugunsten der Sendeunternehmen gemäß § 52a Abs. 3 RStV zielt darauf ab, Rundfunkveranstalter vor der ungefragten Entbündelung ihrer gebildeten Programmpakete zu schützen. Dies gelte nicht nur im Hinblick auf einzelne Rundfunkveranstalter, sondern auch hinsichtlich von Paketen, die mehrere Rundfunkveranstalter zusammen bildeten.

Die Antragstellerin erwidert, der Antrag sei nicht unbestimmt, aus der Präambel des Vertragsentwurfs (Anlage (...)) ergebe sich eindeutig, dass die Antragstellerin mit dem Begriff „Netze“ ausschließlich die von der Antragstellerin betriebenen Netze meine. Da das Glasfasernetz ständig weiter ausgebaut würde, enthalte der Vertrag nur eine grobe Darstellung der Netze z.B. anhand von PLZ, Ort und angeschlossenen Wohneinheiten. Die Details der beabsichtigten Weitersendung ergäben sich aus Ziffer 2.7. des Vertrags.

Eine angebliche wirtschaftliche und technische Eigenständigkeit von „IPTV“ habe sich gerade nicht am Markt durchgesetzt. Wesentliche „IPTV“-Anbieter wie die Antragstellerin oder (...) lehnten die „IPTV“-Verträge der Antragsgegnerinnen ebenso ab wie der ANGA als wichtigster Vertreter auf Seiten der Kabelnetzbetreiber. Die Tatsache, dass der ANGA einen DVB-C-Vertrag abgeschlossen habe, der „IPTV“ nicht beinhalte, beruhe auf der praktischen Erwägung, dass die ganz überwiegende Zahl der Mitglieder des ANGA von der „IPTV“-Problematik nicht betroffen seien und durch den Vertragsschluss zeitnah Lizenzsicherheit jedenfalls bzgl. ihrer DVB-C-Verbreitung erhalten sollten.

Der Vertrag mit (...) spreche gerade gegen eine Marktgängigkeit des IPTV-Lizenzmodells der Antragsgegnerinnen, denn (...) selbst sei gar nicht Kabelnetzbetreiber, sondern nur Sublizenzgeber und habe als solcher kein eigenes Interesse an marktgerechten Konditionen. Die von den Antragsgegnerinnen festgesetzten Lizenzvergütungen für IPTV seien bei (...) nur ein durchlaufender Posten. Die Kabelnetzbetreiber als Sublizenznehmer von (...) hätten ihrerseits im Vertragsverhältnis zu (...) keinen Anspruch auf angemessene Bedingungen nach § 87 Abs. 5 UrhG, da (...) nicht Sender im Sinne der Vorschrift sei.

„IPTV“ sei auch während der Rechtswahrnehmung durch die (...) nicht gesondert vergütet worden, da „IPTV“ vom Vertrag über die digitale Weitersendung mit der (...) erfasst gewesen sei und alleine über diesen vergütet wurde. Der Kabelweitersendetarif der (...) (vorgelegt als

Anlage (...)) schlieÙe „IPTV“ nicht aus. In Frage komme eine gesonderte Vergütung allenfalls in Bezug auf WebTV und andere OTT-Dienste.

Der gesamte Vortrag der Antragsgegnerinnen zu den angeblich zustande gekommenen Lizenzverträgen für „IPTV“ werde bestritten. Der bewusst vage gehaltene Vortrag der Antragsgegnerinnen bezüglich der „IP-Verbreitung“ sei nicht mit „IPTV“ im Sinne des Antrags gleichzusetzen, da eine „IP-Verbreitung“ z.B. auch OTT-Dienste wie Web TV und Mobile TV umfasse, was vorliegend aber gar nicht verfahrensgegenständlich sei. Auf die Lizenzierungspraxis bei der „IP-Verbreitung“ könne also gerade nicht abgestellt werden, soweit die Antragsgegnerinnen in ihren Verträgen die „IPTV“-Verbreitung und die OTT-Plattformverbreitung in einem Vertragswerk zusammengefasst haben.

Hinsichtlich der vorgetragenen Gefährdung des Lizenzeinkaufs sei festzustellen, dass die Antragsgegnerinnen schon nach eigenem Vortrag mit allen erforderlichen Rechten ausgestattet seien. Andernfalls könnten die Antragsgegnerinnen überhaupt kein „IPTV“-Rechtepaket nach Maßgabe ihres eigenen Vertrages (Anlage (...)) anbieten. Die Gefährdung existiere jedenfalls nicht durch die Erteilung eines „IPTV“-Kabelweitersenderechts, wie es die Antragstellerin begehre.

Die Antragstellerin legt eine Untersuchung von (...) vor (Anlage (...)). Diese wirft die Frage auf, ob nach der AKM ./ . Zürs.net Entscheidung des EuGH (EuGH, Urteil v. 16.03.2017, C-138/16, bei curia.europa.eu) vorliegend überhaupt ein Eingriff in das Senderecht anzunehmen sei. Die Untersuchung kommt des Weiteren zu dem Ergebnis, dass auch unter den heutigen Verbreitungsbedingungen für lineare IP-basierte Fernsehangebote eines Netzbetreibers in seinem Netz die gleichen urheberrechtlichen Grundsätze und Vorschriften gelten wie für klassisches Kabelfernsehen. Da der Rezipient nicht in der Lage sei zu bestimmen, wann der audiovisuelle Inhalt wiedergegeben werde, liege kein Abrufdienst vor.

Maßgeblich sei die Legaldefinition des Begriffs der „Kabelweiterverbreitung“ gemäß Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie 93/83/EG, dessen Voraussetzungen „IPTV“ erfülle, nämlich eine zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weiterverbreitung über „Kabelsysteme“. Der Begriff „Kabelsysteme“ sei funktional auszulegen und verhalte sich nicht zum Signalübertragungsstandard, der in einem geschlossenen Kabelnetz zum Einsatz komme. Auch beim Wechsel vom analogen (PAL) zum digitalen (DVB-C) Kabel-TV sei die Anwendbarkeit der §§ 20b, 87 UrhG nicht in Frage gestellt worden. Dieses Ergebnis entspreche auch den Zwecken der Richtlinie, denn bei „IPTV“ sei der Netzbetreiber wie beim klassischen Kabelfernsehen de facto nicht in der Lage, die bei einer zeitgleichen Weiterübertragung ggf. betroffenen Rechte

individuell im Vorfeld zu klären, so dass ihm ein umfassender Rechteerwerb garantiert werden müsse.

Für den Begriff „vollständig“ sei im Lichte des Art. 1 Abs. 3 der RL 93/83/EG ausschlaggebend, dass der Wortlaut von der Weiterleitung „einer“ Erstsending spreche, so dass maßgeblich auf die Integrität des jeweiligen Fernsehprogramms aus der Sicht der Zuschauer abzustellen sei. Die relevante urheberrechtliche Einheit sei aus Sicht der Sendunternehmen die Sendung bzw. das Sendesignal. Eine verbotene „Rosinenpickerei“ liege erst vor, wenn diese Programm- und Sendesignaleinheit aufgespalten würde. Die jeweiligen Programme würden immer noch vollständig und unverändert weitergeleitet, auch wenn im Zuge einer Übertragung, die teils Punkt-zu-Mehrpunkt (Multicast), teils Punkt-zu-Punkt (Unicast) erfolge, die Sendesignale einer Erstsending vom Sendesignal anderer Erstsendingen getrennt werden. Der Kunde erhalte das jeweilige Signal kabelgebunden bis an seine Anschlussdose übermittelt und habe dadurch – anders als beim Online-Videorecorder – direkten Zugriff. Wollte er das unverändert und zeitgleich übermittelte Programm ansehen, müsse er nur sein Endgerät einschalten.

Weder sei es Tatbestandsmerkmal des § 20b UrhG, noch sei es von der Richtlinie 93/83/EWG vorausgesetzt, dass ein ganzes Bündel mehrerer Programme weitergesendet werde. Entscheidend sei allein, dass das jeweilige vom Endnutzer eingeschaltete Programm kontinuierlich an diesen übertragen werde. Dies sei bei „IPTV“ der Fall.

Der Wechsel des Signalübertragungsstandards von PAL bzw. DVB-C auf IP-Netzwerkprotokolle führe nicht zu qualitativ anderen Nutzungsmöglichkeiten bzw. einen höheren Werkgenuss. Aus wirtschaftlicher Sicht handle es sich um Substitute. Hierin liege der wesentliche Unterschied von „IPTV“ zu Internet-TV. Letzteres ermögliche den Empfang an allen Orten mit Internetanschluss und somit weltweit, während „IPTV“ von vorneherein nur innerhalb des physischen Kabelnetzes des jeweiligen Betreibers stattfinde.

Gegen die Annahme, dass „IPTV“ eine neue Nutzungsart sei, spreche auch eindeutig das BGH-Urteil „Klimbim“, wonach es bei dem Empfang vor dem Fernsehgerät für den Endverbraucher in aller Regel nicht erkennbar sei, auf welchem Weg ihn diese Sendung erreicht habe. „IPTV“ sei auch kein „Rosinenpicker“-Dienst. Der Kunde, der ein bestimmtes TV-Programm ansehen möchte, erhalte dieses Programm vollständig und – abgesehen von empfangsseitigen Maßnahmen - ausnahmslos kabelgebunden übertragen. Auch der Normzweck des §20b UrhG werde vollends berücksichtigt, wenn „IPTV“ hierunter subsumiert werde. Die Antragstellerin leiste einen wesentlichen Beitrag zur Zielsetzung der Bundesregierung, breitbandige und zukunftsfähige Anschlüsse flächendeckend verfügbar zu machen

(vgl. Pressemitteilung, Anlage (...)). Sie werde in den kommenden fünf Jahren nicht weniger als (...) Mio. EUR in die digitale Infrastruktur der Stadt (...) investieren. Dazu gehöre u.a. die Anbindung von weiteren (...) Haushalten mit Glasfaser als direkte Gebäudeanbindung. Der Glasfaserausbau sei ohne „IPTV“ nicht refinanzierbar.

Die Antragstellerin weist schließlich auf die überhöhten Entgeltvorstellungen der Antragsgegnerinnen hin. Der ANGA-Vertrag sehe ein Entgelt von 0,37% der Bemessungsgrundlage vor, wobei in die Bemessungsgrundlage in erster Linie die Kabelanschlussentgelte fielen. Ein Kabelanschluss koste z.B. bei (...) (Einzelnutzer) monatlich (...) EUR brutto, mithin (...) EUR netto, womit sich ein Lizenzentgelt von 0,0653 EUR pro Kunde und Monat errechne. In Mehrnutzerverträgen, die mit der Wohnungswirtschaft geschlossen würden, läge das Kabelanschlussentgelt deutlich niedriger, i.d.R. unter (...) EUR. Bei angenommenen 10,00 EUR ergebe sich ein Lizenzentgelt von 0,037 EUR pro Kunde und Monat. Demgegenüber verlangten die Antragsgegnerinnen in ihrem Vertragsentwurf über die „*IPTV und OTT-Plattformverbreitung*“ ihrer Programme (Anlage (...)) für die sog. „Basisrechte“, welche das „IPTV“ beinhalten und zugleich weit darüber hinausgehen, eine Vergütung in Höhe von (...) EUR pro Kunde und Monat. Dies sei mehr als das (...) -fache des Kabelverbreitungsentgelts auf Basis einer Bemessungsgrundlage von 10,00 EUR und keineswegs marktüblich. Berechnungsgrundlage für die Tarife sollen in der Regel die geldwerten Vorteile sein, die durch die Verwertung von urheberrechtlich geschützten Werken oder Leistungen erzielt werden, § 39 Abs.1 VGG. Das von den Antragsgegnerinnen favorisierte CPS-Modell entkopple diesen Zusammenhang zu den real erzielten Umsätzen.

Die Antragsgegnerinnen betonten zuletzt, dass es sich bei der streitgegenständlichen IP-basierten Weitersendung um einen Abrufdienst handle, bei dem die Zuschauer wie beim Video on Demand (VOD) oder beim zeitversetzten Fernsehen (z.B. Instant Restart, Near VOD oder Timeshift) und auch beim Online-Videorecorder einzelne von ihnen angeforderte Inhalte im Wege einer individuellen IP-basierten Verbindung zwischen Anbieter und Zuschauer zur Verfügung gestellt bekämen. Der einzige Unterschied zu anderen Abrufdiensten liege darin, dass die individuelle Lieferung nicht zu den vom Nutzer gewählten Zeiten erfolge, sondern annähernd zeitgleich mit der Erstaussstrahlung. Eine Privilegierung des linearen Abrufdienstes der Antragstellerin im Vergleich zu Anbietern anderer, non-linearer IP-basierter Dienste sei aber allein aus diesem Grund (Zeitgleichheit) nicht gerechtfertigt.

Die Antragstellerin sende bei ihrem IP-TV-Angebot nur einzelne Sendungen und diese erst auf individuellen Abruf, weshalb auch keine vollständige Weitersendung im Sinne von § 20b UrhG vorliege. Fernsehprogramme würden nicht vollständig zu den Zuschauern verbreitet. Anders als bei der DVB-C Kabelweitersendung lägen Fernsehprogramme bei IP-TV zu keiner Zeit sämtlich und vollständig beim Nutzer an. Nur auf konkrete und individuelle Anforderung des Zuschauers würde die Sendung an den Zuschauer weitergesendet. Solange der Zuschauer sein Endgerät nicht einschalte, werde ihm bei IP-TV gar nichts weitergeleitet. Sobald der Zuschauer die Sendung umschalte, werde die Übertragung der ersten Sendung beendet und nur noch die neu ausgewählte Sendung weitergeleitet.

Die vom BGH bestätigte Rechtsprechung des OLG München habe eine Kabelweitersendung im Sinne von §§ 87 Abs. 5, 20b UrhG in zwei Entscheidungen zum sog. Online-Videoreorder abgelehnt, wenn bei den Zuschauern keine vollständigen Fernsehprogramme ankämen, sondern nur einzelne, von den Zuschauern individuell ausgewählte Sendungen (OLG München, Urte. v. 03.06.2015 – 6 Sch 7/14 WG; Urte. v. 06.04.2017, 6 Sch 21/16 WG, vorgelegt als Anlage (...) und (...)).

Abgesehen davon handle es sich bei der IP-basierten Verbreitung von Fernsehprogrammen unzweifelhaft um eine erlaubnispflichtige öffentliche Wiedergabe. Das AKM ./ Zürs.net-Urteil des EuGH (EuGH, Urteil v. 16.03.2017, C-138/16, bei curia.europa.eu) habe entgegen der Auffassung der Antragstellerin nichts an den vom EuGH entwickelten Kriterien für die öffentliche Wiedergabe geändert.

Soweit die Antragstellerin ihre Investitionskosten für das Glasfasernetz ins Feld führe, sei darauf hinzuweisen, dass diese Kosten nicht der IP-basierten Programmverbreitung zugeordnet werden könnten, anders als die Kosten für Aufbau und Betrieb eines Fernsehkabelnetzes. Denn der Ausbau des Glasfasernetzes diene in erster Linie der allgemeinen Gewährleistung schneller Internet-Anschlüsse und aller Internet-basierter Dienste (z.B. Internetnutzung, IP-Telefonie, VOD, etc.), und der damit einhergehenden beträchtlichen Generierung von Umsätzen.

Die Antragsgegnerinnen hätten IPTV seit jeher gesondert vertraglich lizenziert, wobei die betreffenden Verträge sowohl die Weiterleitung in physikalisch geschlossenen Netzstrukturen als auch die Weiterleitung über das offene Internet beträfen.

Hinsichtlich der Höhe der Lizenzgebühr seien die Kabelanschlussentgelte keine taugliche Bemessungsgrundlage, da solche Entgelte beim IPTV nicht anfallen. Selbst bei der Kabelweitersendung würden alle wiederkehrenden Zahlungen als Gegenleistung für die Versorgung mit den Programmen herangezogen.

Im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Am (...) fand eine mündliche Verhandlung vor der Schiedsstelle statt. Auf das Protokoll vom (...) wird Bezug genommen.

II.

Der Antrag zu 1.) ist zulässig und überwiegend begründet. Die Antragstellerin hat gegenüber den Antragsgegnerinnen einen Anspruch auf Abschluss eines Vertrags über die Einräumung von Kabelweisersenderechten nach §§ 87 Abs. 5, 20b UrhG zu angemessenen Bedingungen, der die Lizenzierung des verfahrensgegenständlichen „IPTV“ mitumfasst.

Hinsichtlich des Antrags zu 2.) unterbreitet die Schiedsstelle keinen Vorschlag (vgl. dazu unter 2.).

1. Der Antrag ist zulässig. Die Anrufung der Schiedsstelle ist gemäß § 139 Abs. 1 VGG, § 14 Abs. 1 Nr. 2 UrhWG statthaft, da an dem Verfahren ein Sendeunternehmen und ein Kabelunternehmen beteiligt sind und der Streitfall die Verpflichtung zum Abschluss eines Vertrags über die Kabelweisersendung betrifft.

Für die Zulässigkeit des Antrags reicht dabei die Behauptung der Antragstellerin aus, dass es sich bei der streitgegenständlichen Nutzung um einen Fall der Kabelweisersendung nach § 20b UrhG handle. Dies ist eine doppelt relevante Tatsache, die zugleich für die Zulässigkeit und die Begründetheit des Antrags maßgeblich ist. Für die Prüfung der Zulässigkeit des Antrags muss das Vorliegen der Voraussetzungen des § 20b UrhG daher noch nicht festgestellt werden (vgl. für die Zuständigkeit des Arbeitsgerichtswegs LAG Köln, Urt. v. 13.09.2011 – 7 Sa 72/12; vgl. auch BGH, NJW 2001, 3337, 3338 - Beschwerdeberechtigung als Zulässigkeitsvoraussetzung für ein Rechtsmittel -).

Die Schiedsstelle ist für die aus dem Tenor ersichtlichen Regelungen zuständig. Sofern die Antragsgegnerinnen die Auffassung vertreten, die Schiedsstelle sei für Regelungsbe-
reiche außerhalb der „Kabelweisersendung“ schon nicht zuständig, ist dem nicht zuzu-
stimmen. Gemäß § 87 Abs. 5 UrhG sind die Kabelweisersenderechte „zu angemessenen
Bedingungen“ einzuräumen. Die Schiedsstelle hat daher im Rahmen der Anträge das
Vertragswerk insgesamt zu beurteilen und darf sich nicht darauf beschränken, nur ein-
zelne Fragmente einer Vereinbarung zu überprüfen. Die Antragstellerin hat klargestellt,
dass sie die Bedingungen des ihr angetragenen ANGA-Vertrags, nämlich u.a. die Aus-
klammerung von „IPTV“, den Bouquetschutz und die Pflicht zur Einspeisung weiterer Sig-
nale, die ihrer Auffassung nicht § 20b UrhG unterfallen, für nicht angemessen erachtet

(Schriftsatz vom (...)). Diese Punkte stehen somit zur Überprüfung der Schiedsstelle. Ein Rechtsschutzbedürfnis ist gegeben.

Die Voraussetzungen der §§ 139 Abs. 1 VGG, 10 Satz 2 UrhSchiedsV, 260 ZPO liegen ebenfalls vor. Der gestellte Hilfsantrag enthält zwar keinen bestimmten Antrag, sondern überlässt die Ausgestaltung dem Ermessen der Schiedsstelle. Die hierin liegende Auflockerung des Bestimmtheitsgrundsatzes ist im Hinblick auf den erforderlichen Gestaltungsspielraum, der der Schiedsstelle für das Finden einer für beide Seiten akzeptable Regelung eröffnet sein muss, zu billigen.

Die Anrufung der Schiedsstelle ist auch formgerecht erfolgt (§§ 139 Abs. 1 VGG, 14 Abs. 5 UrhWG, 1 Abs. 1 UrhSchiedsV).

2. Die Schiedsstelle sieht davon ab, eine wie in Ziffer 2. des Antrags beantragte einstweilige Regelung (§ 139 Abs. 1 VGG, § 14 c Abs. 2 UrhWG) vorzuschlagen. Dadurch, dass die Antragstellerin zwischenzeitlich einen Vertrag mit (...) abgeschlossen hat, der ihr unter anderem auch die für das verfahrensgegenständliche „IPTV“ erforderlichen Nutzungsrechte einräumt, ist ein wesentlicher Teil des Rechtsschutzbedürfnisses für die einstweilige Regelung entfallen.

Eine isolierte einstweilige Regelung hinsichtlich des verbleibenden Teils der verfahrensgegenständlichen Nutzung (DVB-C) hielt die Schiedsstelle nach Durchführung der mündlichen Verhandlung auch in Anbetracht des Zeitablaufs nicht für zweckmäßig.

3. Der zulässige Antrag zu 1.) ist überwiegend begründet. Die Antragsgegnerinnen sind als Sendeunternehmen nach § 87 Abs. 5 UrhG verpflichtet, mit der Antragstellerin als Kabelunternehmen einen Lizenzvertrag gemäß § 20b UrhG zu angemessenen Bedingungen abzuschließen, der auch das Streitgegenständliche „IPTV“ mit umfasst.

Die Schiedsstelle schlägt als angemessene Bedingungen den aus dem Tenor ersichtlichen Vertragsentwurf vor. Dieser orientiert sich im Wesentlichen an dem gemäß Antrag als Anlage (...) vorgelegten Vertragsentwurf der Antragstellerin einerseits und dem als Anlage (...) vorgelegten Angebot der Antragsgegnerinnen für die Lizenzierung der Kabelweiterleitung entsprechend dem mit dem ANGA abgeschlossenen Mustervertrag andererseits.

- a) Gemäß § 87 Abs. 5 UrhG sind Sendeunternehmen und Kabelunternehmen gegenseitig verpflichtet, einen Vertrag über die Kabelweiterleitung im Sinne des § 20b Abs. 1 UrhG zu angemessenen Bedingungen abzuschließen, sofern nicht ein die Ablehnung des Vertragsschlusses sachlich rechtfertigender Grund besteht.

Urheber, ausübende Künstler, Sendeunternehmen und Filmhersteller haben das ausschließliche Recht zur Kabelweiterleitung (§§ 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 3, 20, 20b UrhG bzw. § 78 Abs. 4 i.V.m. § 20b UrhG; § 87 Abs. 1 Nr. 1 UrhG; § 94 Abs. 4 i.V.m. § 20b UrhG).

Kabelweiterleitung ist gemäß § 20b Abs. 1 UrhG das Recht, ein gesendetes Werk im Rahmen eines zeitgleich, unverändert und vollständig weiterübertragenen Programms durch Kabelsysteme oder Mikrowellensysteme weiterzusenden. Das Recht an der Kabelweiterleitung ist für die Sendeunternehmen in Bezug auf eigene Sendungen nicht verwertungsgesellschaftspflichtig, § 20b Abs.1 S. 2 UrhG.

Die Antragstellerin tritt im vorliegenden Verfahren als Kabelunternehmen auf. Sie betreibt als Telekommunikationsunternehmen eigene Breitbandkabelnetze und Glasfaserkabelnetze.

Die Antragsgegnerinnen sind Sendeunternehmen. Sie haben gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 1 UrhG das ausschließliche Recht, ihre Funksendungen weiterzusenden und öffentlich zugänglich zu machen. Vom Kontrahierungszwang nach § 87 Abs. 5 UrhG mit umfasst sind neben den Rechten aus § 87 Abs. 1 Nr. 1 UrhG auch die den Sendern in Bezug auf ihre eigenen Sendungen von Urhebern, ausübenden Künstlern, Filmherstellern oder anderen Sendeunternehmen eingeräumten Kabelweiterleitungsrechte (vgl. nur Hillig, in: BeckOK Urheberrecht, 21. Edition, § 87 Rn. 45).

- b) Gegenstand des von der Antragstellerin begehrten Vertrags ist eine Kabelweiterleitung im Sinne von § 20b UrhG. Eine solche liegt auch bei dem verfahrensgegenständlichen „IPTV“ vor.
- aa) Eine Kabelweiterleitung im Sinne des § 20b UrhG liegt zunächst bei denjenigen Nutzungshandlungen der Antragstellerin vor, welche eine Verbreitung der durch die Ausstrahlung bereits öffentlich zugänglich gemachten Sendungen der Antragsgegnerinnen im klassischen Breitband-Fernsehkabelnetz im Übertragungsstandard **DVB-C**

betreffen. Unstreitig nimmt die Antragstellerin hier im Sinne des § 20b UrhG eine zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weiterübertragung der von den Antragsgegnerinnen ausgestrahlten Programme durch ihr Breitband-Kabelsystem vor.

Diesbezüglich haben die Antragsgegnerinnen der Antragstellerin auch den Abschluss eines Vertrags angeboten, der auf dem zwischen den Antragsgegnerinnen und dem ANGA verhandelten Mustervertrag basiert. Dieser Vertrag bezieht sich auf die Kabelweisersendung in leitungsgebundenen Netzen, nicht aber auf eine Verbreitung über Telekommunikationsnetze im Übertragungsstandard Internet Protocol (Angebot der Antragsgegnerinnen, vorgelegt als Anlage (...)).

Das Recht zur Kabelweisersendung ist ein besonderer Fall des Senderechts und somit ein besonderer Fall der öffentlichen Wiedergabe, so dass stets auch die Voraussetzungen einer öffentlichen Wiedergabe vorliegen müssen (vgl. BGH, Urt. v. 17.09.2015, I ZR 228/14, Rz. 29, bei juris).

Die Voraussetzungen einer öffentlichen Wiedergabe sind vorliegend erfüllt. Die Wiedergabe ist nach § 15 Abs. 3 S. 1 UrhG öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist, § 15 Abs. 3 S. 2 UrhG.

Der Begriff der öffentlichen Wiedergabe ist dabei in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen der Richtlinien der Europäischen Union (hier Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 EG und Art. 8 der Richtlinie 2006/115/EG) und der dazu ergangenen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) auszulegen. Denn die Rechte und Ansprüche wegen einer öffentlichen Wiedergabe durch Kabelweisersendung beruhen auf diesen Richtlinien (BGH, Urt. v. 17.09.2015, a.a.O., Rz. 30).

Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie selbst erläutert nicht, was unter einer öffentlichen Wiedergabe zu verstehen ist; nach Erwägungsgrund 23 ist der Begriff weit zu verstehen. Die Tatbestandsmerkmale „Wiedergabe“ und „Öffentlichkeit“ der Wiedergabe müssen dabei kumulativ vorliegen (vgl. BGH, Urteil v. 17. Dezember 2015, Az.: I ZR 21/14, GRUR 2016, 697, 699 - Königshof).

Eine „Wiedergabe“ setzt hiernach zunächst voraus, „dass der Nutzer in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens – also absichtlich und gezielt – tätig wird, um Dritten einen Zugang zum geschützten Werk oder der geschützten Leistung zu verschaffen, den diese ohne sein Tätigwerden nicht hätten“ (BGH, a.a.O., 699 - Königshof).

Der Begriff der „Öffentlichkeit“ ist „nur bei einer unbestimmten Zahl potentieller Adressaten und recht vielen Personen erfüllt“. Eine unbestimmte Zahl potentieller Adressaten liegt vor, wenn die Wiedergabe für Personen allgemein erfolgt, mithin nicht auf besondere Personen beschränkt ist, die einer privaten Gruppe angehören (BGH, a.a.O., Rz. 45). Weiterhin ist für eine öffentliche Wiedergabe i.S.d. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG in Fällen der Weiterübertragung nach der Rechtsprechung des EuGH erforderlich, dass ein geschütztes Werk unter Verwendung eines technischen Verfahrens, das sich von dem bisher verwendeten unterscheidet, oder für ein neues Publikum wiedergegeben wird (BGH, a.a.O., Rz. 48). Ob die Nutzungshandlung zu Erwerbszwecken ausgeführt wird, ist zwar nicht unerheblich, jedoch keine zwingende Voraussetzung einer öffentlichen Wiedergabe (BGH, a.a.O., Rz. 49).

Die Antragstellerin leitet bei der Verbreitung im klassischen Fernseekabelnetz die Sendesignale an eine unbestimmte Zahl potentieller Adressaten und somit an „recht viele Personen“ weiter. Zwischen diesen Personen besteht auch keine besondere persönliche Verbundenheit, so dass eine Öffentlichkeit gegeben ist.

Die Weiterverbreitung der zuvor ausgestrahlten Sendesignale über Kabel erfolgt des Weiteren auch nach einem spezifischen technischen Verfahren, das sich von demjenigen der ursprünglichen Wiedergabe unterscheidet, so dass eine (eigene) öffentliche Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG vorliegt.

Die Antragstellerin wirft zwar die Frage auf, ob nach dem Urteil des EuGH in Sachen AKM / Zürs.net überhaupt noch ein urheberrechtlich relevanter Fall der öffentlichen Wiedergabe anzunehmen sei (EuGH, Urteil v. 16.03.2017, C-138/16, bei curia.europa.eu).

In dem vom EuGH entschiedenen Fall ging es um die Übermittlung von Rundfunksendungen der nationalen Rundfunkanstalt ORF in Österreich.

Der EuGH urteilte (Rz. 28):

„Aus den Erklärungen von Zürs.net, die in diesem Punkt von AKM nicht bestritten werden, ergibt sich, dass die betreffenden Rechteinhaber, wenn sie dem ORF eine Sendeerlaubnis erteilen, davon Kenntnis haben, dass die Sendungen dieser nationalen Anstalt von allen im Inland befindlichen Personen empfangen werden können.“

„Da die Verbreitung der geschützten Werke mit Hilfe von Leitungen (...) im Inland erfolgt und die betroffenen Personen daher von den Rechteinhabern bei der Erteilung der Erlaubnis zur ursprünglichen Ausstrahlung dieser Werke durch die nationale Rundfunkanstalt berücksichtigt wurden, kann das Publikum, für das Zürs.net die Werke verbreitet, nicht als neues Publikum angesehen werden.“

(Hervorhebung durch die Schiedsstelle)

Die Entscheidung erging jedoch vor dem Hintergrund des spezifischen nationalen Rechts in Österreich (so Leistner, Weiterübertragungsfälle zwei Jahre nach Ramses – Eine kritische Bestandsaufnahme vor dem Hintergrund der EuGH-Rechtsprechung zum Recht der öffentlichen Wiedergabe, CR 2017, 818, 823). Dort existiert eine ausdrückliche Schranke im Urheberrechtsgesetz für die öffentlich-rechtliche, gebührenfinanzierte Rundfunkanstalt, wonach die gleichzeitige, vollständige und unveränderte Übermittlung von Rundfunksendungen des österreichischen Rundfunks mit Hilfe von Leitungen im Inland als Teil der ursprünglichen Rundfunksendung gilt, § 17 UrhG(Ö).

Die Entscheidung des EuGH ist daher nicht auf den vorliegenden Fall übertragbar (so auch Leistner, a.a.O.). Sie bezieht sich zum einen konkret auf den Fall, dass es sich um die Weiterleitung durch eine nationale gebührenfinanzierte Rundfunkanstalt im Inland handelt, während die Antragsgegnerinnen vorliegend private Sendeunternehmen sind. Des Weiteren ist die Entscheidung des EuGH zu Österreich ergangen, wo es in § 17 UrhG (Ö) die besondere urheberrechtliche Schranke für Übermittlungen durch die nationale Rundfunkanstalt in Österreich (ORF) gibt. Das deutsche Urheberrechtsgesetz kennt eine solche Schranke nicht.

Somit ist für den vorliegenden Fall der Kabelweitersendung, in dem eine Wiedergabe unzweifelhaft gegenüber einem unbestimmten Kreis recht vieler Personen erfolgt, nach der Rechtsprechung des EuGH (nach wie vor) weiter danach zu fragen, ob entweder die Wiedergabe in einem spezifischen technischen Verfahren erfolgt ist oder

jedenfalls – bei wertender Betrachtung – ein neues Publikum erreicht wird. Trifft dies zu, weist die Handlung der Wiedergabe eine eigenständige Relevanz auf (im Gegensatz zu einer bloßen Gewährleistung oder Verbesserung des Empfangs), so dass ein Fall der öffentlichen Wiedergabe vorliegt, der zustimmungspflichtig ist (so Leistner, a.a.O., S. 823 oben).

Wie bereits festgestellt, erfolgt die Weiterverbreitung der zuvor ausgestrahlten Sendesignale über Kabel nach einem spezifischen technischen Verfahren (vgl. bereits oben). Das Kriterium des neuen Publikums muss damit nicht mehr geprüft werden. Die Kabelweitersendung der Antragstellerin ist eine urheberrechtlich relevante öffentliche Wiedergabe.

- bb) Eine Kabelweitersendung im Sinne von § 20b UrhG ist darüber hinaus für die von der Antragstellerin begehrte Nutzung im Rahmen von „IPTV“ im verfahrensgegenständlichen Sinne gegeben.
- i. Im Rahmen des verfahrensgegenständlichen „IPTV“ erfolgt eine zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weitersendung der Programme der Antragsgegnerinnen durch die Antragstellerin.

Zunächst ist unstrittig, dass die Antragstellerin die (Erst-) Sendungen der Antragsgegnerinnen an ihre Kunden übermittelt. Dies unterfällt unabhängig vom Übertragungsstandard dem Begriff der Weitersendung.

Für die Annahme einer Sendung bzw. Weitersendung ist es dabei unerheblich, dass der Signalstrom ggf. nur dann geöffnet wird, wenn der Kunde das Empfangsgerät einschaltet. In diesem Zusammenhang wurden seitens der Antragsgegnerinnen Bedenken geäußert, weil anders als bei der herkömmlichen Fernseh-Kabelübertragung (DVB-C) die Signale beim verfahrensgegenständlichen „IPTV“ nicht jederzeit vollständig an der Buchse des Kunden anliegen.

Die Kabelweitersendung in § 20b UrhG regelt die Ausübung des Rechts unter bestimmten Voraussetzungen. Sie ist ein Unterfall des Senderechts, § 20 UrhG, und dieses ist ein Teil des Rechts der öffentlichen Wiedergabe, § 15 Abs. 2 S. 2 N. 3 UrhG (vgl. hierzu bereits oben). Für die Anwendung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe kommt es aber nicht auf die tatsächliche Übertragung an, sondern darauf, ob der Nutzer das Werk durch eine „Handlung der Wiedergabe“ einer „neuen Öffentlichkeit“ zugänglich macht. So entspricht etwa der Abruf von Sen-

derung bei Internetsendungen dem Einschalten eines Empfangsgeräts bei herkömmlichen Rundfunksendungen, bei denen das Sendegut an den Endverbraucher unabhängig von dessen Abruf herangetragen wird und sozusagen fortlaufend „in der Luft liegt“ (so v. Ungern-Sternberg, in: Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, Kommentar, 5. Aufl. 2017, § 20 Rn. 82). Entscheidend für die Einordnung unter das Senderecht ist der Umstand, dass der Nutzer in Abgrenzung zum Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG die Zeit des Abrufs nicht frei wählen kann. Somit genügt die Ermöglichung des Empfangs durch eine Öffentlichkeit (von Letztverbrauchern). Auf den tatsächlichen Empfang durch Empfangsgeräte wie beispielsweise Rundfunkempfangsgeräte, Computer oder Mobiltelefone kommt es für § 20 UrhG nicht an (v. Ungern-Sternberg, a.a.O., Rn. 30). Da die Öffentlichkeit vorliegend beim verfahrensgegenständlichen „IPTV“ (nur) an der laufenden Sendung durch Einschalten eines Empfangsgeräts teilhaben kann, sind die Voraussetzungen einer Sendung bzw. Weitersendung gegeben (vgl. v. Ungern-Sternberg, a.a.O., Rn. 36 am Ende).

Die Weitersendung erfolgt zeitgleich. Wie die Antragstellerin unbestritten vorträgt, werden die Programme der Antragsgegnerinnen linear, d.h. zeitgleich, weitergesendet. Dies gilt vorliegend auch dann noch, wenn es aufgrund technischer Gegebenheiten zu einer leichten Verzögerung kommen sollte. Denn dem liegt nicht die Entscheidung zu einer erneuten Sendung zu einem späteren Zeitpunkt zugrunde (so auch Frey/van Baal, IPTV: Ein Fall der Kabelweitersendung, ZUM 2017, 898, 903). Ausschlaggebend ist, dass der Zuschauer im Gegensatz zu Abrufdiensten wie z.B. Video on Demand (VoD) nicht selbst bestimmen kann, wann der konkrete audiovisuelle Inhalt wiedergegeben wird, sondern an den aktuell gesendeten Programmablauf gebunden ist.

Die Weitersendung erfolgt auch vollständig. Die Antragsgegnerinnen argumentieren zwar, dass keine vollständige Weitersendung vorliege, weil aus rein technischer Sicht beim verfahrensgegenständlichen „IPTV“ nur dasjenige vom Zuschauer ausgewählte Programm auf der letzten Strecke zum Kunden hin übertragen werde. Dies ist auch unstrittig.

Wie die Antragstellerin hierzu aber richtigerweise in ihrem Schriftsatz vom (...) vorträgt, ist hinsichtlich des Merkmals „vollständig“ auf die inhaltliche Integrität des jeweiligen (Anmerkung: einzelnen) Fernsehprogramms aus der Sicht der Zuschauer abzustellen (so auch Hoeren/Holzner (Hrsg.), IPTV – Die wichtigsten Rechtsfragen aus Sicht der Anbieter, 2010, S. 30). Als Programm ist ein gestaltetes Programm anzusehen, das an die Allgemeinheit oder z.B. als Spartenprogramm an bestimmte Zielgruppen (z.B. Kinder- oder Sportprogramm) gerichtet ist. Nach der Begriffsbestimmung in Art. 1 e) der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (RL 2010/13/EU vom 10. März 2010) bezeichnet „*Fernsehprogramm*“ (d.h. ein linearer audiovisueller Mediendienst) einen audiovisuellen Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendepfandes bereitgestellt wird“ (v. Ungern-Sternberg, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht Kommentar, 5. Aufl. 2017, § 20b Rn. 23).

Das Nutzungsrecht nach § 20b UrhG setzt voraus, dass das von einem Sendeunternehmen im Rahmen einer Erstsending gesendete *Werk*, welches in ein von dem Sendeunternehmen zusammengestelltes und verantwortetes Programm eingebettet ist, zeitgleich, unverändert und vollständig durch Kabelsysteme weitergeleitet wird. Fehlt es an einer Einbettung in ein Programm, werden mithin lediglich einzelne Werke per Kabel an eine Öffentlichkeit iSd § 15 Abs. 3 UrhG weitergeleitet, liegt eine Kabelweiterleitung nicht vor (so OLG München, Urte. v. 06.04.2017 – 6 Sch 21/16 WG, GRUR-RR 2017, 492, 494). Gleiches gilt, wenn die Weiterleitung des Programms unvollständig ist.

Das Merkmal „vollständig“ soll verhindern, dass auch solche Anbieter in den Genuss des erleichterten Rechteerwerbs nach § 20b UrhG kommen, die ein eigenes Programm aus den Highlights anderer Programme zusammenstellen, sog. „Rosinenprogramm“ (vgl. Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, 5. Aufl. 2015, § 20b UrhG Rn. 8; OLG München, a.a.O., 492, 494). Die Übernahme und Weiterleitung bloßer Programmteile oder gar einzelner Werke bzw. Sendungen oder Sendungsteile ist aus dem Anwendungsbereich der Norm des § 20b UrhG daher ausgenommen, die nach ihrem Schutzzweck auf die rein technische Einspeisung eines laufenden Sendepfandes in ein Kabelnetz beschränkt ist (Hilgig, in: Möhring/Nicolini, Urheberrecht Kommentar, 4. Aufl. 2018, § 20b UrhG Rn. 9;

OLG München, a.a.O., 492, 494, unter Verweis auf Dustmann, in: Fromm/Nordemann, UrhG, 11. Aufl. § 20b Rn. 12). Gleiches gilt, wenn Veränderungen am Programminhalt vorgenommen werden sollen, insbesondere indem in das weiterzusendende Programm Werbung integriert wird oder die in dem Programm enthaltene Werbung ausgewechselt oder ausgeblendet wird (v. Ungern-Sternberg, a.a.O., § 20b Rn. 24; OLG München, a.a.O., 492, 494).

Maßgeblich ist somit, dass das Kabelunternehmen *ein* Programm mit seinen Sendungen grundsätzlich so, wie es ist, übernimmt, ohne eine Kontrolle über den Inhalt ausüben zu wollen. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Kabelunternehmer – wie im vorliegenden Fall - nicht sämtliche Programme eines ihm zeitgleich übermittelten Pakets von Programmen jederzeit an den Kunden weitersendet, sondern aufgrund des technischen Übermittlungsvorgangs nur das jeweilige, in Echtzeit vom Zuschauer ausgewählte Programm weitersendet (so im Ergebnis auch v. Ungern-Sternberg, a.a.O., § 20b UrhG Rn. 25, unter Verweis auf Wagner, FS Rause 2006, S. 723, 734f.). Denn die Antragstellerin speist nach dem Verständnis der Schiedsstelle das Programm zu jedem Zeitpunkt vollständig in ihr eigenes Kabelnetz ein. Der Kunde allein entscheidet, indem er sein Empfangsgerät einschaltet und ein entsprechendes Programm einschaltet, ob eine Weiterübertragung bis zu seinem Empfangsgerät auch tatsächlich erfolgen soll oder nicht. Die Tatsache, dass aus rein technischer Sicht beim verfahrensgegenständlichen „IPTV“ nur dasjenige vom Zuschauer ausgewählte Programm auf der letzten Strecke zum Kunden hin übertragen wird, spielt hiernach im Gegensatz zum Vortrag der Antragsgegnerinnen also keine Rolle. Es ist weder Tatbestandsmerkmal von § 20b UrhG, noch setzt die SatKabRL 93/83/EWG voraus, dass ein ganzes Bündel mehrerer Programme weitergesendet wird (so auch Frey/van Baal, a.a.O., 903). Dem Wortlaut des §20b UrhG kann nicht entnommen werden, dass das Kabelunternehmen über das vom Zuschauer jeweils ausgewählte Programm hinaus sämtliche ihm lizenzierten Programme jederzeit bis hin zum Zuschauer weitersenden muss, hierzu also verpflichtet wäre.

Die Antragsgegnerinnen blieben insofern auch – entgegen ihrer Ankündigung in der mündlichen Verhandlung - weiteren Vortrag schuldig, dass es sich bei der Auslegung des Merkmals „vollständig“ im vorgenannten Sinne lediglich um eine Einzelmeinung des in einem anderen Verfahren für eine Partei tätig gewordenen Gutachters (...) handle.

Auch das von der Antragstellerin vorgelegte Gutachten von (...) (Anlage (...)) arbeitet heraus, dass es für das Merkmal „vollständig“ irrelevant sei, ob sämtliche verfügbaren Programmsignale bis zum Endgerät geführt werden oder ob auf der „letzten Meile“ nur das vom Zuschauer ausgewählte Programm übermittelt werde. Dies folge bereits aus dem Wortlaut des Art. 1 Abs. 3 SatCabRL 93/83, wo von der vollständigen Weiterleitung „einer“ Erstsending die Rede sei, so dass maßgeblich auf die Integrität des jeweiligen Fernsehprogramms aus Sicht des Zuschauers abzustellen sei. Die Trennung der Sendesignale einer Erstsending vom Sendesignal anderer Erstsendingen sei unschädlich. Eine „Rosinenpickerei“ liege erst vor, wenn diese Programm- und Sendesignaleinheit aufgespalten werde und die jeweiligen Programme nicht mehr vollständig und unverändert weitergeleitet würden.

Nach diesen Kriterien erfolgt im Rahmen des verfahrensgegenständlichen „IPTV“ eine vollständige Weitersending der eingespeisten Programme. Dieses Ergebnis ist auch aus Nutzersicht schlüssig. Der Kunde ist beim „IPTV“ jederzeit in der Lage, ein anderes laufendes Programm auszuwählen. Mehr als ein Programm kann der Kunde auch beim „normalen“ Kabelfernsehen nicht einschalten.

Die Kabelweitersending durch die Antragstellerin erfolgt auch unverändert. Das Merkmal unverändert bezieht sich allein auf den Inhalt und nicht auf die Übertragungstechnik. Technische Umwandlungen der weitergesendeten Signale in andere Formate oder Codierungen sind daher für die Einordnung des Weitersendingvorgangs als Kabelweitersending unschädlich und nicht als eine relevante Veränderung eines weitergesendeten Programms anzusehen (vgl. Hoeren/Holzner, a.a.O., S. 31; ebenso v. Ungern-Sternberg, a.a.O., Rn. 25). Da die Antragstellerin unstrittig das jeweilige Programm mit seinen Werken und Sendungen grundsätzlich so, wie es ist, übernimmt (vgl. oben), ohne eine Kontrolle über den Inhalt der Weitersending ausüben zu wollen, findet eine unveränderte Übernahme statt (so auch v. Ungern-Sternberg, a.a.O., Rn. 25).

- ii. Die gesendeten Werke werden auch „durch Kabelsysteme oder Mikrowellensysteme“ im Sinne des § 20b UrhG weitergesendet.

Entscheidend hierfür ist, dass das Sendesignal über die gesamte relevante Strecke kabelgebunden weitergeleitet wird. Die Formulierung des § 20b UrhG bezieht sich dabei auf das Kabel als physisches Medium (so Hoeren/Holzner (Hrsg.), a.a.O., S. 34; ebenso Erhardt, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 4. Aufl. 2014, § 20b Rn. 1, der von der „leitergebundenen (Weiter-)Übertragung terrestrisch oder durch Satellit zugeführter oder vom Kabelnetzbetreiber selbst veranstalteter Programme spricht). Nicht erfasst sind sonstige Übertragungen im Wege des Funks oder per Satellit (Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 20b Rn. 9).

Unstreitig erfolgt beim verfahrensgegenständlichen „IPTV“ der Signaltransport zum Kunden auf der gesamten Strecke über Kabelstrukturen. § 20b UrhG stellt indes nicht darauf ab, welche Art von Kabel (Glasfaserkabel, Kupferkabel) verwendet wird. Die Formulierung „durch Kabelsysteme“ ist insofern hinsichtlich der Art des Kabelnetzes als technologieneutral anzusehen. Gleichfalls enthält der Wortlaut des § 20b UrhG keine Beschränkung hinsichtlich des zu übertragenden Datentyps, also ob analoge oder digitale Daten übertragen werden, sowie hinsichtlich des technischen Übertragungsverfahrens (Kommunikationsprotokoll), also des Übertragungsstandards, in welchem die Signale übermittelt werden (z.B. DVB-C oder Internet Protocol).

Dieser Annahme steht auch nicht eine historische Auslegung der Norm entgegen. Obwohl der Gesetzgeber im Zeitpunkt der Schaffung der Norm im Jahr 1998 wohl allein das von der Deutschen Telekom AG betriebene Koaxialkabelnetz vor Augen hatte, findet sich im Gesetzeswortlaut nur der Oberbegriff „Kabelsysteme“ wieder (so auch Frey/van Baal, a.a.O., 904). Auch die Gesetzesbegründung spricht allgemein von „Kabelnetz“ (BT-Drs. 13/4769, S. 12 f.). Sollten von § 20b UrhG nur bestimmte Kabelnetze oder Kabelsysteme erfasst sein, hätte der Gesetzgeber dies zwischenzeitlich klarstellen können, da das damals bekannte Kabelsystem (Koaxialkabelnetz) heute technisch überholt ist und die Weiterübertragung der Sendesignale auf wesentlichen Strecken bereits über IP-basierte Glasfaserkabelnetze erfolgt. Eine Anpassung der Norm ist aber nicht erfolgt, was für ein technologieneutrales Verständnis spricht (so Frey/van Baal, a.a.O., 904).

Dieses Ergebnis ist auch mit Blick auf den Kontrahierungszwang in § 87 Abs. 5 UrhG stimmig, der ausweislich der Gesetzesbegründung technologie-neutral gefasst ist und deshalb auch analoge genauso wie digitale Übermittlungstechniken umfasst. Der Gesetzgeber hat es vor diesem Hintergrund nicht als erforderlich erachtet, eine auf bestimmte Übertragungstechniken beschränkte Rechtseinräumung für unzulässig zu erklären (BT-Drs. 16/1828, S. 32; Dreier, in: Dreier/Schulze, a.a.O., § 87 UrhG Rn. 27).

Des Weiteren trifft die aus der Gesetzesbegründung ersichtliche Motivation des Gesetzgebers für die Schaffung der Normen des § 20b UrhG und § 87 Abs. 5 UrhG (damals § 87 Abs. 4 UrhG) auch auf die vorliegende Fallgestaltung zu. Der Gesetzgeber spricht von „dem überragenden Interesse der Allgemeinheit an dieser Form der sendemäßigen Zweitnutzung, die sich praktisch nur auf der Grundlage kollektiver Verträge rechtlich einwandfrei durchführen lässt“ (BT-Drs. 13/4796, S. 13). Dies trifft für jede kabelgebundene Weitersendung zu, unabhängig vom verwendeten Übertragungsstandard (DVB-C oder IP). Da die Sendunternehmen nach § 20b Abs. 1 S. 2 UrhG nicht der Verwertungsgesellschaftspflicht unterfallen, hat sich der Gesetzgeber für die Schaffung eines zivilrechtlichen Kontrahierungszwangs zwischen Sendunternehmen und Kabelunternehmen entschieden, um den notwendigen Rechteerwerb zu erleichtern (vgl. BT-Drs. 13/4796, S. 14; Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, 5. Aufl. 2015, § 87 Rn. 26). Auch dieser Aspekt trifft unabhängig von der konkret genutzten Netzinfrastruktur und unabhängig vom gewählten Übertragungsstandard zu.

Sofern die Antragsgegnerinnen ins Feld führen, dass vor allem auch die Sicherung der Refinanzierung immenser Investitionskosten in die Kabelinfrastruktur aus Sicht des Gesetzgebers die Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit und den Kontrahierungszwang rechtfertigten, ist festzustellen, dass auch die Antragstellerin als Telekommunikationsunternehmen erhebliche Investitionskosten in den Ausbau ihres Glasfaser-Kabelnetzes erbringt. Es spielt nach Auffassung der Schiedsstelle keine Rolle, in welche Art von (physischem) Netz und zu welchem primären Zweck (Telekommunikation und/oder Fernsehen) investiert wird.

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerinnen ist des Weiteren die sog. „Zattoo“-Entscheidung des LG Hamburg in diesem Zusammenhang für das verfahrensgegenständliche „IPTV“ nicht einschlägig („Zattoo“, Urteil vom 08.04.2009, Az. 308 O 660/08, ZUM 2009, 582).

Das Landgericht Hamburg hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob die zeitgleiche und unveränderte Weitersendung von Fernsehsendungen (im Übertragungsstandard Internet-Protocol) durch den Dienst „Zattoo“ eine Kabelweitersendung gemäß § 20b UrhG darstellt. Dieser Dienst gibt Fernsehprogramme zeitgleich mit der Ausstrahlung im frei empfangbaren Fernsehen im *Internet* wieder. Das Landgericht urteilte, dass der Wortlaut des § 20b UrhG zwar zunächst offen lasse, ob es sich bei dem genutzten Netz (*Internet*) um ein Kabelsystem im Sinne des § 20b UrhG handle. Allein dem Wortlaut nach könnte die Netzinfrastruktur des Internets als miteinander verbundene Kabel ein Kabelsystem im Sinne der Vorschrift darstellen. Jedoch spräche der historische Kontext der Entstehung des § 20b UrhG sowie dessen Stellung im System der Verwertungsrechte vielmehr dafür, dass die Weitersendung über das Internet nicht von § 20b UrhG erfasst sei.

Lasse sich nach Wortlaut und Entstehungsgeschichte nicht eindeutig entscheiden, ob § 20b UrhG die Weitersendung über das Internet erfasse, so verbiete sich eine erweiternde Auslegung des Anwendungsbereichs über die beim Gesetzgebungsverfahren bekannten Arten der Kabelweitersendung hinaus wegen der systematischen Stellung der Vorschrift im Katalog der Verwertungsrechte. § 20b UrhG stelle wegen der den Rechteinhabern entzogenen Wahrnehmungsbefugnis eine Ausnahmenvorschrift dar, die eng auszulegen sei. Die Erstreckung der in § 20b Abs. 1 S. 1 UrhG vorgesehenen Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit auf neue Nutzungssachverhalte erfordere aufgrund der mit ihr verbundenen wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen eine entsprechende gesetzgeberische Entscheidung und somit eine explizite Erweiterung der Norm. Dies gelte vorliegend insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Weitersendung von Fernsehprogrammen über das Internet um eine Nutzung handle, die sich qualitativ von der herkömmlichen Kabelweitersendung über die proprietären Koaxialkabelnetze erheblich unterscheide.

„Mit der Einspeisung des Signals in die dezentrale und offene Netzinfrastruktur des Internets wird mit einer einzigen Nutzungshandlung ein potentieller Verbreitungsgrad geschaffen, der über den des bestehenden und räumlich klar definierten Koaxialkabelnetzes weit hinausgeht. Jeder nur denkbare Zugang zum Internet, sei es über Festnetztelefonie, Mobiltelefone, Satellit oder Stromnetz wäre aufgrund der Einspeisung in die Netzinfrastruktur des Internets von der Vorschrift erfasst. Hinzu kommt, dass Internetanschlüsse über bestehende Netzinfrastrukturen deutlich einfacher und

kostengünstiger eingerichtet werden können als neue Koaxialkabelanschlüsse und somit die ohnehin schon erhebliche Reichweite auch noch deutlich schneller erhöht werden kann. Dass die Antragsgegnerin die Nutzungsmöglichkeit mittels „Geotargeting“ räumlich auf das Gebiet der Bundesrepublik beschränkt, ändert hieran ebenso wenig etwas wie der Umstand, dass gegenwärtig nur eine im Vergleich zum Kabelnetz geringe Zahl von Nutzern bei „Zattoo“ registriert sei, da dies keinen Einfluss auf die gegebene potentielle Reichweite des Internets innerhalb des Geltungsbereichs des § 20b UrhG hat.“

Das streitgegenständliche Verfahren betrifft hingegen gerade keine Weitersendung über das „offene“ Internet, sondern eine Weitersendung im Übertragungsstandard Internet-Protocol über proprietäre, d.h. durch den Anbieter kontrollierbare, kabelgebundene Netze (so auch Frey/van Baal, IPTV: Ein Fall der Kabelweitersendung, ZUM 2017, 898, 902). Damit geschieht die Weitersendung über ein „geschlossenes“ Netz. Ein qualitativer Unterschied dieser Weitersendung zur herkömmlichen Kabelweitersendung über die proprietären Kabelnetze besteht gerade nicht. Der potentielle Verbreitungsgrad ist, anders als bei einer Verbreitung über das Internet, vorliegend durch das bestehende und räumlich klar definierte Glasfasernetz der Antragstellerin, an welches die Kunden der Antragstellerin angeschlossen sein müssen, begrenzt.

Demgegenüber nimmt der Anbieter im Fall „Zattoo“ gerade keine Kabelweitersendung vor, weil er auf die Technik der Übermittlung bis zum Endkunden keinen Einfluss hat. Vielmehr erbringt der Anbieter nur eine unkörperliche Dienstleistung, während die Antragstellerin vorliegend eine Anbindung an ihr Netz, also das Medium Kabel, vorweisen kann (so Hoeren/Holzner (Hrsg.), IPTV, a.a.O., S. 236).

Auch in der Literatur wird jüngst zutreffend festgestellt, dass sich aus dem Zattoo-Urteil gerade der Umkehrschluss ziehen lässt, dass „IPTV“ im verfahrensgegenständlichen Sinne anders rechtlich zu beurteilen sei als das Geschäftsmodell „Fernsehen über das Internet“ (unterschiedlich definiert als z.B. „Internet-TV“ oder „Web-TV“) und die dadurch vorgenommene Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen über die dezentrale und offene Netzinfrastruktur des Internets (so Frey/van Baal, IPTV: Ein Fall der Kabelweitersendung, ZUM 2017, 898, 902).

Schließlich stützen auch die Urteile des LG Mannheim (Teilurteil v. 17.01.2015 – 7 O 270/12 und Urteil v. 08.05.2015 – 7 O 166/13, vorgelegt als Anlagen (...) und (...), bei beck-online) die Auffassung der Antragsgegnerinnen nicht. Die Entscheidungen enthalten lediglich die Aussage, dass der dortigen Klägerin ausschließliche Nutzungsrechte nur bezogen auf die Übertragungswege Kabel und Satellit sowie möglicherweise terrestrische Verbreitung, nicht aber für die Übertragung über IPTV, WEB-TV und Mobilfunk eingeräumt worden seien, und dass eine solche Beschränkung der Übertragung von Nutzungsrechten dinglich wirksam sei. Das LG Mannheim hatte sich hingegen nicht dazu zu äußern, ob es sich bei dem dort gegebenen „IPTV“ auf Grundlage eines Internetangebots, etwa der Telekom, um einen Fall der Kabelweitersendung handelt. So bleibt in den Urteilsgründen auch unklar, was überhaupt unter „IPTV“ zu verstehen ist.

Eine Weiterübertragung durch Kabelsysteme im Sinne des Wortlauts von § 20b UrhG ist beim verfahrensgegenständlichen „IPTV“ aus Sicht der Schiedsstelle somit gegeben.

Die weiteren Voraussetzungen einer urheberrechtlich relevanten öffentlichen Wiedergabe (Wiedergabe, Wiedergabehandlung, recht viele Personen, neues technisches Verfahren oder neues Publikum) liegen auch bei der Übermittlung im Übertragungsstandard Internet-Protocol vor. Hinsichtlich der Kriterien der öffentlichen Wiedergabe ergeben sich keine Abweichungen zu den oben getroffenen Feststellungen (Fernsehübertragung über DVB-C, vgl. oben 3.b)aa))

- c) Es liegt kein sachlich rechtfertigender Grund für die Ablehnung des Vertragsschlusses vor, § 87 Abs. 5 S. 1 UrhG.

Ein sachlich rechtfertigender Grund kann etwa darin liegen, dass das Sendeunternehmen die Rechte zur Weitersendung gar nicht hat, oder wenn die Kabelweitersendung fremde Rechte oder das eigene Interesse an einer Verwertung der Sendung im Ausland beeinträchtigen würde. Denkbar sind auch medienrechtliche Hindernisse, sowie Verhaltensweisen des Vertragspartners, wie etwa nicht ernst gemeinte Angebote, überhöhte Preisforderungen oder das Nichteingehen auf ernsthafte Angebote ohne Angabe von Gründen (Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 87 Rn. 27; Wandtke/Bullinger, UrhR, 4. Aufl. 2014, § 87 UrhG Rn. 27).

Die Antragsgegnerinnen bringen vor, der Vertragsschluss sei ihnen nicht zuzumuten, weil die Antragstellerin ihre Programme sei dem (...) im Übertragungsstandard DVB-C weitersende („klassische Kabelweitersendung“), ohne einen Lizenzvertrag über die Kabelweitersendung abgeschlossen zu haben.

Dem ist entgegen zu halten, dass die Antragstellerin mit Datum vom (...) das vorliegende Schiedsstellenverfahren eingeleitet hat, das gerade den Abschluss eines solchen Vertrags (unter Einbeziehung von „IPTV“) ab dem (...) zum Gegenstand hat. Die Antragstellerin hält die Bedingungen des von den Antragsgegnerinnen mit dem ANGA ausgehandelten Mustervertrags für die Weiterleitung (über DVB-C) für unangemessen und möchte diese von der Schiedsstelle überprüft wissen. Gleichzeitig hat sie eine einstweilige Regelung nach § 14 c Abs. 2 UrhWG beantragt. Dass die Antragstellerin den Mustervertrag bislang noch nicht unterzeichnet hat, ist angesichts des laufenden Schiedsstellenverfahrens nicht zu beanstanden, zumal sie eine rückwirkende Geltung des Vertrags ab (...) begehrt.

Des Weiteren bringen die Antragsgegnerinnen vor, dass die von der Antragstellerin geforderte „IPTV“-Lizenzierung ihren Rechteinkauf gefährden könne und deswegen unzumutbar sei. Die „IP-Verbreitung“ (im Sinne des Verständnisses der Antragsgegnerinnen) sei in den gegebenen Lizenzverträgen teilweise von der individuellen Zustimmung des Lizenzgebers abhängig.

Diesen Einwand hält die Schiedsstelle indes für nicht tragfähig, bieten die Antragsgegnerinnen der Antragstellerin mit dem als Anlage (...) vorgelegten Entwurf doch den Abschluss eines Vertrags an, der die Lizenzierung des verfahrensgegenständlichen „IPTV“ und darüber hinaus noch umfassender weiterer Rechte beinhaltet. Wäre den Antragsgegnerinnen eine Lizenzierung des verfahrensgegenständlichen „IPTV“ aufgrund der sie bindenden Lizenzverträge nicht möglich, dürfte sie der Antragstellerin diese Rechte auch nicht in ihrem eigenen Vertragsangebot zur Lizenzierung anbieten.

Davon abgesehen haben die Antragsgegnerinnen die behauptete Gefährdung des Lizenzeinkaufs konkret in Bezug auf das verfahrensgegenständlichen „IPTV“ bis zuletzt nicht schlüssig nachweisen können. Die Ausführungen in der Antragserwiderung vom (...), insbesondere zu vorbehaltenen Schwärzungen (vgl. die Vertragsklausel in (...)), betreffen nicht die Nutzung durch das verfahrensgegenständliche „IPTV“, son-

dern die Nutzung im Rahmen einer OTT-Plattformverbreitung (diese kann gemäß Ziffer (...) der Präambel auch über das offene Internet oder die Mobilfunknetze erfolgen), der Parallel-Streamingrechte, der nPVR Rechte (netzbasierter persönlicher Videorecorder) sowie der Instant Restart Rechte (zeitversetzter Abruf einzelner Programmbeiträge). Der Verweis im Schriftsatz vom (...) auf die mit Anlage (...) vorgelegten „International Standard Terms“ der Independent Film & Television Alliance (IFTA), dort Ziffer 7.5., führt gleichfalls nicht weiter, da schon die Definition von „IPTV“ unterschiedlich ist und in notwendigem Zusammenhang mit Anbietern steht, die auch PayPerView oder PayTV Rechte verwerten (vgl. Ziffer 1. Definitions mit Verweis auf die IFTA International Schedule of Definitions).

- d) Nach alledem hat die Antragstellerin gegen die Antragsgegnerin einen Anspruch auf Abschluss eines Lizenzvertrages zu angemessenen Bedingungen, § 87 Abs. 5 UrhG.

Die Schiedsstelle schlägt im Rahmen des Hilfsantrags zu 1. den aus dem Tenor ersichtlichen Vertrag als angemessene Regelung vor. Sie hält aufgrund des in diesem Verfahren konkret vorgetragenen Sachverhalts einen Lizenzsatz in Höhe von 0,37 % der Bemessungsgrundlage (zzgl. Umsatzsteuer) für angemessen. Für die Ermittlung einer angemessenen Vergütung ist dabei zwischen der Bemessungsgrundlage und der Höhe des Lizenzsatzes zu unterscheiden.

- i. Vorab sei auf die von den Beteiligten kontrovers diskutierte Frage eingegangen, ob „IPTV“ im verfahrensgegenständlichen Sinne eine neue Nutzungsart ist. Die Frage, ob eine Nutzungsart „neu“ ist, spielt an sich in Fällen eine Rolle, wo es zum Streit über den Umfang bereits erteilter Lizenzen kommt. Vorliegend streiten die Beteiligten aber „überhaupt“ über die Einräumung von Nutzungsrechten für den Zeitraum ab (...).

Da die Antragstellerin jedenfalls die Rechte für eine Kabelweitersendung (DVB-C) der Sendungen der Antragsgegnerinnen in der Vergangenheit aber über die (...) zu einem bestimmten Lizenzsatz lizenziert bekommen hat, stellt sich mit Blick auf die Ermittlung einer angemessenen Vergütung jedoch die Überlegung, ob es sich bei dem verfahrensgegenständlichen „IPTV“ um eine neue Nutzungsart handelt, deren Vergütung „neu“ zu ermitteln wäre.

Nach der Rechtsprechung des BGH liegt eine neue Nutzungsart vor, wenn sich die neue Nutzung von der bisherigen so sehr unterscheidet, dass eine Werkverwertung in dieser Form nur aufgrund einer neuen Entscheidung des Urhebers in Kenntnis dieser neuen Nutzungsmöglichkeit zugelassen werden kann. Dies ist nicht der Fall, wenn eine schon bisher übliche Nutzungsmöglichkeit durch den technischen Fortschritt nur erweitert oder verstärkt wird, ohne sich dadurch aus Sicht des Verbrauchers in ihrem Wesen entscheidend zu verändern (Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 31a UrhG Rn. 35, unter Verweis auf BGH, GRUR 1997, 215, 217 – Klimbim). Die Substitution einer alten Technik durch eine neue Technik (z.B. CD statt Vinylschallplatte) ist tendentiell keine neue Nutzungsart, soweit hierdurch dieselben Nutzungsgewohnheiten und dieselben Nutzermärkte erreicht werden. Technische Neuerungen ohne wirtschaftlich eigenständige Vermarktungsmöglichkeiten sollen nicht ausreichen (Dreier, a.a.O., Rn. 35, unter Verweis auf BGH, GRU 2005, 937, 939 – Der Zauberberg). Dementsprechend soll die Satellitensendung und auch die Kabelweitersendung gegenüber der herkömmlichen Übertragung von Fernsehsendungen keine neue Nutzungsart sein. Der Verbraucher erkenne nicht, auf welchen Weg ihn die Sendung erreicht habe. Für ihn bleibe der Vorgang der Werkvermittlung unverändert (BGH, GRU R1997, 215, 217 – Klimbim).

Die Schiedsstelle kommt hiernach zu dem Schluss, dass es sich bei dem verfahrensgegenständlichen „IPTV“ im Vergleich zu der „klassischen“ Kabelweitersendung (DVB-C) um keine neue Nutzungsart handelt. Internet-Protocol und DVB-C sind technische Übertragungsverfahren, um bestimmte Datentypen (hier: digitale Fernsehsignale) über eine Netzinfrastruktur zu übertragen. Eine technisch und wirtschaftlich eigenständige Verwertungsform sieht die Schiedsstelle im verfahrensgegenständlichen „IPTV“ nicht. Durch eine Kabelweitersendung im Übertragungsstandard Internet-Protocol wird kein neuer Absatzmarkt erreicht. Vielmehr ist diese Form der Übertragung geeignet, das herkömmliche DVB-C im Rahmen desselben Absatzmarktes – Markt der Fernsehkonsumenten - zu substituieren. Der Fernsehzuschauer wird sich, was den Fernsehempfang bei sich zu Hause betrifft, in aller Regel für ein Fernsehangebot entscheiden, entweder über den herkömmlichen Kabelnetzbetreiber (DVB-C) oder über den Telekommunikationsanbieter („IPTV“). Aus Sicht des Zuschauers ist es unerheblich, welche technischen Gegebenheiten der Übertragung zugrunde liegen und auf welchem Weg

das Programm den Zuschauer erreicht, jedenfalls kommt das ausgewählte Fernsehprogramm bei der einen wie bei der anderen Übertragungsform zeitgleich, unverändert und vollständig beim Kunden an.

Allein die technischen Besonderheiten bei der Übertragung von „IPTV“ reichen aus Sicht der Schiedsstelle nicht aus, eine neue Nutzungsart anzunehmen. Zudem wird der Übertragungsstandard Internet-Protocol offenbar auch im Rahmen der Fernsehübertragung mittels DVB-C genutzt. Dies ergibt sich aus dem mit Anlage (...) vorgelegten Vertragsangebot der Antragsgegnerinnen für die Lizenzierung einer DVB-C – Kabelweitersendung. Dort heißt es in der Ausschlussklausel in (...): „(...) *die IP-basierte Zuführung der (...) -Programme auf vorgelagerten Netzabschnitten im öffentlichen Grund ist gestattet.*“

Hieran zeigt sich, dass eine stringente Trennung der Übertragungstechniken gar nicht mehr möglich ist. Die technischen Eigenheiten der verschiedenen Formen der kabelgebundenen Sendung verwischen immer mehr (so Hoeren / Holznagel (Hrsg.), IPTV, a.a.O., S. 16).

ii. Zur Bemessungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage für eine angemessene Vergütung zieht die Schiedsstelle, wie aus dem Tenor ersichtlich, sämtliche Umsätze des Netzbetreibers heran, den dieser durch die Nutzung der Kabelweitersenderechte erzielt (exklusive Umsatzsteuer).

Gemäß § 87 Abs. 5 UrhG müssen die Bedingungen, zu denen das Nutzungsrecht eingeräumt wird, angemessen sein. Nach § 34 Abs. 1 VGG (vormals § 11 Abs. 1 UrhWG) hat eine Verwertungsgesellschaft Nutzungsrechte ebenfalls zu angemessenen Bedingungen einzuräumen. Weil nicht ersichtlich ist, dass die Bedingungen des Vertrages unterschiedlich sein sollten, je nachdem ob der Kabelnetzbetreiber mit einem Sendeunternehmen oder einer Verwertungsgesellschaft kontrahiert, ist davon auszugehen, dass in beiden Fällen den „angemessenen Bedingungen“ ein einheitlicher Begriff beizulegen ist. Dies schließt die Nutzungsvergütung mit ein (vgl. § 34 Abs. 1 S. 2 VGG: „Die Bedingungen müssen ... eine angemessene Vergütung vorsehen).

Nach § 39 Abs. 1 VGG (vormals § 13 Abs. 3 UrhWG) sollen in der Regel die geldwerten Vorteile, die durch die Verwertung erzielt werden, Grundlage für die Tarifhöhe sein. Der geldwerte Vorteil wird aber durch die mit der Nutzung erzielten

Umsätze direkt wiedergegeben (vgl. Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 39 VGG Rn. 5). Die Schiedsstelle stellt daher für die Bemessungsgrundlage auf die erzielten Umsätze ab.

Eine solche, entsprechend weite Fassung der Bemessungsgrundlage trägt auch der Tatsache Rechnung, dass das Endkundenentgelt wegen sonstiger Einnahmen der Antragstellerin wie beispielsweise Werbeeinnahmen zu Lasten der Antragsgegnerinnen zu niedrig ausfallen könnte.

Würde man, statt auf den durch die Nutzung erzielten Umsatz abzustellen, ein festes Entgelt pro Kunde und Monat bestimmen, wäre allerdings der notwendige Zusammenhang zu den durch die Nutzungen erzielten geldwerten Vorteilen nicht ohne weiteres gegeben. So müsste jede Angebotsänderung oder -verbesserung und eine damit einhergehende Erhöhung der Kundenentgelte vor diesem Hintergrund eigentlich zu einer Neuberechnung der Vergütung führen. Dies hält die Schiedsstelle für nicht praktikabel und auch für schwer kontrollierbar, so dass sie davon absieht, eine Lizenzvergütung nach dem sogenannten cps-Modell vorzuschlagen.

Da bei der Höhe des Tarifsatzes (siehe im Folgenden) bereits berücksichtigt wird, dass der vorgeschlagene Lizenzvertrag lediglich die Weitersendung der TV-Programme der Antragsgegnerinnen umfasst, ist hinsichtlich der Bemessungsgrundlage auf den gesamten Umsatz abzustellen, den der Netzbetreiber durch die Weitersendung erzielt.

Die Schiedsstelle schlägt dabei vor, von „Endkundenentgelten“ anstatt wie bisher von „Kabelanschlussentgelten“ zu sprechen. Es ist erforderlich, den Begriff mit Blick auf die durch die Kabelweitersendung erzielten Umsätze offener zu formulieren, da insbesondere bei dem verfahrensgegenständlichen „IPTV“ begrifflich schon keine „Kabelanschlussentgelte“ im herkömmlichen Sinne erzielt werden. Der Kunde bezahlt vielmehr ein monatliches Entgelt für die Bereitstellung des Telefon- und Internetanschlusses, sowie ein zusätzliches monatliches Entgelt für die Zusatzoption „IPTV“ (vgl. hierzu noch näher unten). Für die Bemessungsgrundlage ist somit auf die Entgelte oder Gegenleistungen abzustellen, die der Endkunde für die Möglichkeit zum Fernsehempfang erbringt.

Schon bisher waren in den entsprechenden Verträgen Regelungen zur Festlegung einer Mindestbemessungsgrundlage enthalten. Diese sieht die Schiedsstelle mangels abweichender Anhaltspunkte vorliegend als angemessen an und nimmt sie in den Vertrag mit auf (Ziffer 3.2. am Ende: Endkundenentgelt grundsätzlich mindestens EUR 5,- pro Kunde und Monat, bei nicht schlüssigem oder objektiv nachvollziehbarem Nachweis der Endkundengelte mindestens EUR 10,- pro Kunde und Monat).

Außerdem enthalten die von den Beteiligten vorgeschlagenen Vertragsbedingungen bisher auch schon eine Regelung zur Mindestbemessungsgrundlage für den Fall der Produktbündelung (Angebot der Antragsgegnerinnen, Anlage (...), Ziffer (...); Antrag der Antragstellerin, Anlage (...), (...)).

Der vorliegend gegebene Fall, dass das Fernsehangebot ausschließlich in Verbindung mit der Telefonie- und/oder Internetzugangsdienstleistung der Antragstellerin zu einem gesondert ausgewiesenen Zusatzpreis angeboten wird, ist von den bisherigen Regelungen in Ziffer (...) (Anlage (...) bzw. Anlage (...)) hingegen nicht erfasst. Wie sich aus dem Vortrag der Antragstellerin ergibt, bietet diese die verfahrensgegenständliche Weiterleitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen nur denjenigen ihrer Kunden an, die zugleich auch ihren Internet-Anschluss bei der Antragstellerin beziehen: (...) (...) wird als Zusatzoption zu den Anschlussprodukten angeboten und steht nur Nutzern zur Verfügung, die gleichzeitig auch Internet- und Doppel-Flat-Privatkunden der Antragstellerin sind (Antragsschrift vom (...)).

Dieser Fall der Produktbündelung ist in den vorgelegten Vertragsentwürfen nicht hinreichend abgebildet. Vielmehr wird für diesen Fall auf die bisher übliche Mindestbemessungsgrundlage für die Kabelweitersendung in Höhe von EUR 5,00 verwiesen (Ziffer (...)). Dies hält die Schiedsstelle nicht für angemessen.

Aus Sicht der Schiedsstelle ist vielmehr die Tatsache zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin mit ihrem „IPTV“-Angebot auch ihr Produkt Internetanschluss verkauft. Diese Art der Angebotsbündelung führt zu einer für die Antragsgegnerinnen nicht einsehbaren Preiskoppelung. So ist beispielsweise denkbar, dass der Internet-Anschluss eher teuer angeboten wird, die Zusatzoption Fernsehen dafür entsprechend günstiger. Es wäre in diesem Fall nicht angemessen, für die Bemessungsgrundlage nur auf das monatliche Entgelt für die Weitersendung von Fernsehen und Hörfunk abzustellen. Des Weiteren ist auch zu berücksichtigen, dass die Attraktivität des hochwertigen Internetanschlusses und damit auch der Absatz

steigt, wenn durch eine Zusatzoption, verbunden mit einem ggf. nur geringen Aufpreis, zugleich Fernseh- und Hörfunkprogramme zur Verfügung gestellt werden können. Die Preisgestaltung ist bei derartigen Produktbündeln hingegen undurchsichtig und durch Aspekte der individuellen Marketingstrategie beeinflusst. Es kann somit jedenfalls nicht pauschal auf den schlichten Preis für die Zusatzoption „IPTV“ zurückgegriffen werden. Dies zeigt sich gerade auch im vorliegenden Fall. Zunächst ist der Preis für das verfahrensgegenständliche „IPTV“ schon nicht ohne weiteres aus den von den Antragsgegnerinnen vorgelegten Internetausdrucken (Anlage (...), (...) Preisliste Telefon und Internet) ersichtlich. Die Schiedsstelle versteht die Darstellung unter „(...)“ so, dass das sog. „(...)“ am ehesten das verfahrensgegenständliche „IPTV“ umfasst, auch wenn es insofern missverständlich unter der Überschrift „(...)“ dargestellt wird. Im letzten Schriftsatz vom (...) stellt die Antragstellerin hierzu unter Hinweis auf die mit Anlage (...) vorgelegte Leistungsbeschreibung klar, dass das Angebot „(...)“ das verfahrensgegenständliche „IPTV“ und keine internetbasierten Leistungen umfasse. Dieses Angebot kostet hingegen nur EUR (...) im Monat (vgl. Anlage (...)).

Für den vorliegenden Fall, dass die Weitersendung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen zwingend die kostenpflichtige Buchung einer weiteren Leistung des Anbieters (hier: Internet- und Doppel-Flat-Anschluss) voraussetzt, muss sich die Mindestbemessungsgrundlage daher spürbar erhöhen, um den geldwerten Vorteil abzubilden, den der Anbieter durch die Bündelung seiner beiden Angebote erzielt.

Die Schiedsstelle greift für diese Art der Produktbündelung mangels anderer Anhaltspunkte (insbesondere auch mangels entsprechenden Vortrags der Beteiligten) auf die im Einzelvertrag zum aktuellen Gesamtvertrag zwischen der (...) und dem (...) für die Jahre (...) getroffene Regelung zurück (dort (...), Vertrag abrufbar unter: (...)). Diese lautet: Werden vom Netzbetreiber Fernseh- und Hörfunkprogramme ausschließlich als z.B. Double Play bzw. Triple Play-Pakete angeboten (nur im Produktbündel mit Telefonie und/oder Internet), entspricht der für diese Endkunden des Kabelnetzbetreibers in die Bemessungsgrundlage einzustellende Betrag dem nach den für den jeweiligen Netzbetreiber anwendbaren anerkannten Rechnungslegungsstandards auf die Kabelweitersendung entfallende Anteil am Gesamtentgelt der so versorgten Endkunden, jedoch nicht weniger als EUR 12,00 pro Endkunde und Monat.

Dieser Betrag von EUR 12,00 lässt sich aus Sicht der Schiedsstelle wie folgt plausibilisieren: Greift man hinsichtlich der preislichen Koppelung von Internet, Telefonie und IPTV auf allgemein zugängliche Quellen zurück (hier: <http://www.iptv-anbieter.info/iptv-provider/iptv-anbieter.html>; Stand: 21.03.2018), ergibt sich überschlägig, dass die Angebote für alles drei zusammen bei ca. 40,- EUR/Monat liegen. Geht man pauschal von einer gleichen Wertigkeit der drei Angebote aus, würden auf jedes Angebot 1/3 der Kosten entfallen, wodurch der Preis für IPTV bei 13,33 EUR monatlich liegen würde. Eine Mindestbemessungsgrundlage von EUR 12,00 pro Kunde und Monat ist vor diesem Hintergrund als angemessen anzusehen.

Die in den Umsätzen des Netzbetreibers enthaltene Umsatzsteuer ist bei der Bemessungsgrundlage nicht zu berücksichtigen. Die Umsatzsteuer ist als durchlaufender Posten kein geldwerter Vorteil im Sinne von § 39 Abs. 1 VGG. Zudem ist zu berücksichtigen, dass andernfalls Umsatzsteuer auf die in den Umsätzen enthaltene Umsatzsteuer erhoben werden würde, da die Lizenzgebühr zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu bezahlen ist.

iii. Zum Lizenzsatz:

Zur Ermittlung eines angemessenen Lizenzsatzes stellt die Schiedsstelle folgende Überlegungen an:

Die angemessene Vergütung ist nach dem allgemeinen Beteiligungsgrundsatz unter Berücksichtigung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit zu ermitteln, wobei Leistung und Gegenleistung in einem ausgewogenen Verhältnis stehen müssen. In diesem Zusammenhang ist die marktübliche Vergütung ein wichtiges Indiz (Hilg, in: Möhring/Nicolini (Hrsg.), Urheberrecht, 4. Aufl 2018, § 87 UrhG Rn. 46; so auch Hoeren / Neuraüter, a.a.O., S. 89, 91).

Aus der bisherigen Lizenzierungspraxis der Antragsgegnerinnen zur „IP-Verbreitung“ (zum Begriff vgl. oben) können jedoch nach Auffassung der Schiedsstelle keine klaren Rückschlüsse auf eine angemessene Vergütung für das verfahrensgegenständliche „IPTV“ gewonnen werden. Die Antragsgegnerinnen begehren ein Lizenzentgelt mindestens (...) EUR netto (zzgl. MwSt) pro Kunde und Monat.

Wie sich aus dem entsprechenden Vertragsangebot (Anlage (...)) ergibt, beziehen die Antragsgegnerinnen ihre Lizenzierungspraxis jedoch auf ein ganzes Paket unterschiedlicher Formen der IP-Verbreitung, die weit über das verfahrensgegenständliche „IPTV“ hinausgehen. Enthalten sind schon in den sogenannten „(...)“ (vgl. Anlage (...)) beispielsweise auch die Rechte für die Freischaltung von Programmpaketen auf Endgeräten beim Endkunden über das Internet und die Mobilfunknetze 3G, 4G (§ (...)) oder die nPVR Rechte (netzbasierter persönlicher Videorecorder, vgl. Anlage (...)). Da es sich um ein Gesamt-Lizenzierungspaket handelt, kann die Schiedsstelle hieraus keine belastbaren Erkenntnisse gewinnen, welche Lizenzgebühr alleine für das hier verfahrensgegenständliche „IPTV“ marktgängig sein könnte.

Der entsprechende Vortrag der Antragsgegnerinnen ist insofern unscharf formuliert, wenn sie meinen, es gebe eine marktgängige, anerkannte Lizenzgebühr für die „IP-Verbreitung“.

Die Schiedsstelle hat keine konkreten Anhaltspunkte dafür, mit welchem Anteil das verfahrensgegenständliche „IPTV“ in die Berechnung der Lizenzvergütung mit eingeflossen ist. Sie geht aber davon aus, dass der Wert im Vergleich zu dem Umfang der anderen Nutzungsmöglichkeiten wie beispielsweise die Verbreitung über die Mobilfunknetze oder die Nutzung für netzbasierte persönliche Videorecorder eher von deutlich untergeordneter Bedeutung sein dürfte.

Gleiches gilt für die Lizenzverträge, die beispielweise von (...) als Sublizenzgeber für die Antragsgegnerinnen geschlossen wurden, und die nach dem Vortrag der Antragsgegnerinnen im Regelfall ein monatliches Entgelt je Endkunde („cost per subscriber“) in Höhe von (...) EUR beinhalten. Auch diese Verträge lizenzieren offenbar sehr viel mehr Rechte als die bloße Verbreitung mittels „IPTV“ in einem geschlossenen Netz. Konkrete Rückschlüsse auf eine angemessene Lizenzgebühr für das verfahrensgegenständliche „IPTV“ lassen sich hieraus nicht ziehen.

Die Schiedsstelle lässt sich daher maßgeblich von der Überlegung leiten, dass das verfahrensgegenständliche „IPTV“ für den Kunden im Ergebnis „dieselbe Leistung“ ist und denselben Werkgenuss ermöglicht wie das klassische Kabelfernsehen (DVB-C), so dass im Ergebnis derselbe Lizenzsatz als angemessen angesehen wird. Der Kunde empfängt beim verfahrensgegenständlichen „IPTV“ das Fernsehprogramm wie beim Kabelfernsehen zeitgleich, vollständig

und unverändert (vgl. oben). Erhöhte oder intensivere Nutzungsmöglichkeiten im Vergleich zur klassischen Kabelweitersendung sind nach dem verfahrensgegenständlichen Vortrag der Beteiligten aus Sicht des Kunden nicht gegeben. Solche wären gegebenenfalls bei der Höhe des Lizenzsatzes zu berücksichtigen. In welchem Übertragungsstandard die Fernsehprogramme beim Kunden ankommen (DVB-C oder IP), spielt indes aus Nutzersicht keine Rolle. Es ist weder dargelegt, noch ersichtlich, inwieweit der unterschiedliche Übertragungsstandard vorliegend zu einem Werkgenuss führt, der eine höhere Vergütung rechtfertigt. Vielmehr ist „IPTV“ für den Nutzer ein funktionsäquivalentes Substitut für das klassische Kabelfernsehen. Somit besteht auch kein sachlicher Grund, einen anderen Vergütungssatz festzusetzen als für die klassischen Fälle der Kabelweitersendung (so auch Hoeren/Neurauter, a.a.O., S. 105).

Werden hingegen auf Grundlage dieses Übertragungsstandards weitere Funktionen angeboten, die qualitativ über das herkömmliche Fernsehen hinausgehen, wie z.B. On-Demand-Dienste, interaktive Dienste, etc., sind diese gerade nicht von der vorliegenden Lizenzierung umfasst und wären somit gesondert zu vergüten (so auch Hoeren/Neurauter, a.a.O., S. 102).

Die Antragsgegnerinnen bringen zwar vor, dass sich auf Seiten des Netzbetreibers höhere Nutzungs- bzw. Auswertungsmöglichkeiten bezogen auf die Kundendaten ergeben, wenn die Übertragung über IP erfolgt.

Es wurde aber nicht hinreichend substantiiert vorgetragen, ob überhaupt und wenn ja, welche Formen der Auswertung die Antragstellerin hier nutzen soll und inwiefern hieraus ein geldwerter Vorteil erwachsen könnte.

Die vorangegangenen Überlegungen führen dazu, dass die Schiedsstelle bei dem gegebenen Sachverhalt als Lizenzsatz für das verfahrensgegenständliche „IPTV“ den bisherigen Lizenzsatz für die „klassische“ Kabelweitersendung (DVB-C) für angemessen hält. Dieser beträgt nach dem aktuellen Vertrag zwischen dem ANGA und den Antragsgegnerinnen (vgl. Anlage (...) bzw. Angebot in Anlage (...)) 0,37% von der Bemessungsgrundlage.

Für die Angemessenheit der konkreten Höhe des Lizenzsatzes spricht die aktuelle vertragliche Vereinbarung zwischen dem ANGA und den Antragsgegnerinnen, auf deren Basis die Antragsgegnerinnen der Antragstellerin den Abschluss

eines Vertrags über die Kabelweitersendung (ohne „IPTV“) angeboten haben (Anlage (...)). Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte ist vorerst davon auszugehen, dass die Höhe des dort vereinbarten Lizenzsatzes für die von den Antragsgegnerinnen ausgestrahlten Sender marktüblich ist und das aktuelle Ausmaß und die Art der Nutzung angemessen widerspiegelt. Auch die Antragstellerin beantragt einen Lizenzsatz in Höhe von 0,37% der Bemessungsgrundlage.

Auch die Erhöhung des Lizenzsatzes auf 0,40% der Bemessungsgrundlage für den Fall, dass die Mitgliedschaft des Netzbetreibers im ANGA endet, hält die Schiedsstelle für angemessen. Die Klausel ist an die sonst üblicherweise in Gesamtverträgen zwischen Verwertungsgesellschaften und Nutzerverbänden vereinbarten Gesamtvertragsrabatte angelehnt. Mit dem Rahmenvertrag zwischen dem ANGA und den Antragsgegnerinnen wurde ein vergleichbarer Vertrag geschlossen. Der verringerte Lizenzsatz rechtfertigt sich durch die Verwaltungsvereinfachung auf Seiten der Antragsgegnerinnen, die nun eine Vielzahl von gleichen Verträgen mit den jeweiligen ANGA-Mitgliedern abschließen können, die wiederum von ihrem Verband informiert und zur Einhaltung ihrer Pflichten angehalten werden.

iv. Zu den weiteren Regelungen des vorgeschlagenen Lizenzvertrages

§ 2 Einräumung von Nutzungsrechten

Der Umfang der Rechteeinräumung wurde in Ziffer 2.1. und 2.7.c) dahingehend klarstellend angepasst, dass auch das verfahrensgegenständliche „IPTV“ erfasst wird. Die zuvor in Ziffer (...) geregelte Ausnahme, dass die IP-basierte Zuführung der (...) -Programme auf vorgelagerten Netzabschnitten im öffentlichen Grund gestattet ist, konnte im Zuge dessen gestrichen werden.

§ 3 Vergütung

3.1. Der von der Antragstellerin (...) beantragte Zusatz, dass ein niedriger Vergütungssatz nach billigem Ermessen von (...) bestimmt wird, sofern der Netzbetreiber nicht alle vertragsgegenständlichen (...) Programme weiterleitet (vgl. Anlage (...)), wurde nicht übernommen. Die Schiedsstelle ist der Auffassung, dass es sich widerspricht, einerseits die Antragsgegnerinnen zum Abschluss eines Lizenzvertrags über die Kabelweitersendung ihrer sämtlichen Programme verpflichtet zu wollen, andererseits aber wiederum die vertragliche Freiheit einzufordern, nicht alle

Programme weiterzusenden, verbunden mit einer hieran knüpfenden Verringerung des Vergütungssatzes.

Die Antragstellerin hätte für den Fall, dass sie nicht sämtliche Programme der Antragsgegnerinnen weitersenden möchte, den Antrag auf Verpflichtung zum Abschluss eines Lizenzvertrags von vorneherein auf diejenigen Programme beschränken müssen, welche sie weitersenden möchte.

3.2. Die Schiedsstelle ergänzt zur Klarstellung den Grundsatz, dass in die Bemessungsgrundlage sämtliche Umsätze fallen, die der Netzbetreiber durch die Nutzung der Kabelweitersenderechte erzielt, exklusive Umsatzsteuer.

Zu dem Begriff „Endkundenentgelte“ siehe bereits oben unter II.3.d) ii.

Ziffer 3.2. verweist für Produktbündelung nun explizit auf Ziffer 3.4.

3.4. Zu der erforderlichen Ergänzung der Klausel zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage bei Produktbündeln siehe bereits oben unter d) ii.

Im Zuge dessen war die bisher für alle sonstigen Fälle am Ende von Ziffer 3.4. geltende Mindestbemessungsgrundlage von 5,- EUR zu streichen.

§ 5 Pflichten des Netzbetreibers

5.1.

Entgegen dem Antrag übernimmt die Schiedsstelle die Pflicht der Antragstellerin in Ziffer 5.1., sämtliche (...) -SD-Programme in das Netz einzuspeisen und zu verbreiten, sofern eines der (...) SD-Programm digital verbreitet wird („Bouquet-schutzklausel“).

Die Schiedsstelle verweist diesbezüglich zunächst auf die Widersprüchlichkeit im Vorbringen der Antragstellerin, einerseits von den Antragsgegnerinnen den Vertragsschluss für die Weitersendung sämtlicher Programme erzwingen zu wollen, andererseits aber wiederum nicht sämtliche Programme weitersenden zu wollen (vgl. bereits oben zu § 3 3.1.). Wie die Antragstellerin zuletzt auch selbst einräumt (Schriftsatz vom (...)), ist eine Ausspeisung solcher Programme, die keinen Must-Carry-Status genießen (insbesondere die streitgegenständlichen Programme der Antragsgegnerinnen, außer „(...)“), aus wettbewerblicher Sicht ohnehin nicht sinnvoll, weil dies den Umfang des Programmangebots schmälern würde, während die Konkurrenten sämtliche Programme anbieten. Im Ergebnis handelt es sich somit um einen rein theoretischen Streit, der aber Auswirkungen auf die jeweiligen

vertraglichen Verhandlungspositionen hat, da die Antragstellerin mit der Ausspeisung einzelner oder mehrere Programme der Antragsgegnerinnen drohen möchte, sofern keine Bereitschaft zur Bezahlung von Einspeiseentgelten besteht.

Hierzu stellt die Schiedsstelle zunächst fest, dass das Interesse der konzernverbundenen Antragsgegnerinnen daran, dass ihr Programm-bündel nicht beliebig aufgespalten wird, vor dem Hintergrund des vorliegenden Kontrahierungszwangs anzuerkennen ist. Die Antragstellerin kann einen Vertragsschluss erzwingen, dies jedoch nur zu marktüblichen Bedingungen. Die Schiedsstelle geht davon aus, dass die Antragsgegnerinnen üblicherweise ihre Programme als komplettes Paket vermarkten, so dass die Antragstellerin hier im Lichte des Kontrahierungszwangs keinen Anspruch auf abweichende Vertragsbedingungen hat, die zu einer marktüblichen Sonderstellung führen würden.

Den möglicherweise gegenläufigen Interessen der Antragstellerin wird zum einen dadurch Rechnung getragen, dass sie die gebündelte Einspeisung und Verbreitung nur bis zur Grenze des wirtschaftlich unverhältnismäßigen Aufwands vorzunehmen hat.

Zum anderen war in diesem Zusammenhang klarzustellen, dass die Antragstellerin sich durch die sog. „Bouquetschutzklausel“ nicht zugleich eines etwaigen Anspruchs auf Bezahlung einer angemessenen Einspeisevergütung begibt. Die Schiedsstelle kann in der Sache keine verbindliche Entscheidung darüber treffen, ob die Antragstellerin gegen die Antragsgegnerinnen – etwa aus kartellrechtlichen Gründen - einen Anspruch auf Bezahlung von Einspeisevergütungen hat. Dies bleibt den Gerichten vorbehalten. Daher war zumindest vertraglich klarzustellen, dass über diesen Anspruch nicht entschieden wird. Die vertragliche Klausel in § 5 5.1. war somit um den klarstellenden Zusatz zu ergänzen, dass ein etwaiger Anspruch des Netzbetreibers auf entsprechende Einspeisevergütungen von der Regelung unberührt bleibt.

Eine hieraus resultierende weitergehende Frage wäre, ob sich der vorgeschlagene Lizenzsatz dann wiederum erhöhen müsste, wenn die Antragstellerin tatsächlich Einspeiseentgelte vereinnahmt. Die Antragsgegnerinnen tragen hierzu vor, dass der Mustervertrag mit dem ANGA zu einem Lizenzsatz von 0,37% der Bemessungsgrundlage unter der Prämisse geschlossen worden sei, dass keine Transportentgelte erhoben würden (Schriftsatz vom (...)). Dies ergibt sich indes

nicht ohne Weiteres aus dem vorgelegten Vertragstext (Anlage (...)). Eine verbindliche Klärung dieser Frage ist der Schiedsstelle daher vorliegend nicht möglich.

Die Schiedsstelle weist aber darauf hin, dass sie in anderen Verfahren davon ausgegangen ist, dass sich der Ausgangslizenzsatz um 6% verringert, wenn keine Einspeiseentgelte erhoben werden (vgl. zuletzt Sch-Urh 19/15, Einigungsvorschlag vom 17.07.2018, Seite 20, 21, abrufbar unter https://www.dpma.de/docs/dpma/schiedsstelle_vgg/sch-urh1915_kabelweitersendung_mindestbemessung_20180717.pdf). Im Umkehrschluss würde dies bedeuten, dass sich für den Fall, dass die Antragstellerin von den Antragsgegnerinnen Einspeiseentgelte erhält, jedenfalls dementsprechend auch der Lizenzsatz erhöhen müsste.

5.2.

Der von der Antragstellerin beantragte Zusatz in § (...) „soweit vom Begriff der Kabelweitersendung des § 20b UrhG erfasst“ bzw. „dies jedoch nur, soweit die vorbenannten Signale vom Begriff der Kabelweitersendung des § 20b UrhG erfasst werden“, wurde nicht übernommen.

Die Antragsgegnerinnen haben nach Auffassung der Schiedsstelle insofern – genauso wie hinsichtlich der sog. „Bouquetschutzklausel“ (vgl. soeben, Ziffer 5.1. des Vertrags) - ein berechtigtes Interesse daran, dass die (...) SD-Programme genauso, wie sie primär ausgestrahlt wurden, also inklusive aller Daten und Steuer-signale und inklusiver sämtlicher von den (...) -Sendern als Teil der (...) -Pro-gramme bestimmten Signale, weitergesendet werden. Eine hiervon abweichende Regelung, die der Antragstellerin eine marktunübliche Sonderstellung verschaffen würde, wäre vor dem Hintergrund des Kontrahierungszwangs (§ 87 Abs. 5 UrhG) unangemessen.

Wie die Antragsgegnerinnen auch überzeugend vortragen, sind Regelungen zur Integrität der HbbTV-Signale marktüblich und es gibt keine technischen Aspekte, die für ein Herausfiltern der HbbTV-Signale sprechen. Insbesondere soll das Herausfiltern keinen positiven Effekt auf die Datenrate der Sendesignale haben, so dass es auch nicht zu einer erhöhten, anderweitig nutzbaren Netzkapazität führt (Schriftsatz vom (...)).

Anlage 1

Entgegen dem Antrag der Antragstellerin hält es die Schiedsstelle für sinnvoll, weiterhin von „Kabelnetz“ und nicht von „Netz“ zu sprechen. Da § 20b UrhG die „Kabelweisersendung“ regelt, sollte der Begriff „Kabelnetz“ verwendet werden.

Die Antragsgegnerinnen haben mehrfach eingewendet, dass der Antrag im Hinblick auf Anlage 1 unbestimmt sei, weil nicht daraus hervorgehe, auf welches Netz bzw. Kabelnetz sich die Rechteeinräumung beziehen soll.

Die Schiedsstelle ist der Auffassung, dass es ausreichend ist, wenn die Antragstellerin die Anlage 1 für den Vertragsschluss - und vor Unterzeichnung durch die Antragsgegnerinnen - entsprechend ausfüllt und darlegt, für welches geschlossene Kabelnetz sie die Rechteeinräumung wünscht.

Anlage 2

Die technischen Anforderungen an die Zuführung der (...) Programme und die Verbreitung in Kabelnetzen in SD bzw. HD sind von den Antragsgegnerinnen aktuell zu formulieren. Die Formulierungen müssen sich auch auf die Verbreitung unter Verwendung des Übertragungsstandards IP (Internet Protokoll) beziehen.

III.

Der Schriftsatz der Antragstellerin vom (...) und der Schriftsatz der Antragsgegnerinnen vom (...) enthalten kein relevantes neues Vorbringen. Sie konnten daher zusammen mit dem Einigungsvorschlag an die jeweilige Gegenseite übersandt werden.

IV.

Die Amtskosten des Verfahrens tragen die Antragstellerin und die Antragsgegnerinnen je zur Hälfte. Hierdurch wird berücksichtigt, dass es bislang keine obergerichtlichen Entscheidun-

gen zu der Frage gibt, ob das verfahrensgegenständliche „IPTV“ ein Fall der Kabelweitersendung nach § 20b UrhG ist, so dass ein Kontrahierungszwang nach § 87 Abs. 5 UrhG besteht.

Die Anordnung einer Kostenerstattung für die notwendigen Auslagen erscheint nicht angemessen, insbesondere liegen keine Anhaltspunkte vor, die hier aus Billigkeitsgründen eine Kostenauflegung rechtfertigen würden (§ 139 Abs. 1 VGG, § 14 Abs. 1 S. 2 UrhSchiedsV). Es verbleibt somit bei dem in bisherigen Schiedsstellenverfahren angewandten Grundsatz, dass die Beteiligten die ihnen erwachsenen notwendigen Auslagen selbst zu tragen haben.

V.

Die Beteiligten haben die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten gegen diesen Einigungsvorschlag Widerspruch einzulegen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung zu laufen. Der Widerspruch ist schriftlich zu richten an:

Schiedsstelle
nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt,
80297 München.

Wird kein Widerspruch eingelegt, gilt der Einigungsvorschlag als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen.

VI.

Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, auch wenn der Einigungsvorschlag angenommen wird. Der Antrag ist an das Amtsgericht München, 80333 München, zu richten.

(...)

(...)

(...)

Beschluss:

Der Streitwert wird auf EUR (...) festgesetzt.

(...)

(...)

(...)